

2893. Münster den 7. November 1813.

Die Administrations-Commission.

Publikation des nachstehenden Spezial-Befehls, rücksichtlich der Verwaltung des Lippe-Departements:

„Da das Beste des Dienstes und der Einwohner des Lippe-Departements durchaus erfordert, daß die Administration fortgesetzt werde, so werden der vormalige Präfectur-Rath Freiherr von Korff, genannt Schmising, und der vormalige General-Sekretär von Druffel hiermit ausdrücklich angewiesen, und ihnen, bei persönlicher Verantwortung und der strengsten Ahndung, befohlen, die Administration zu führen, und das Beste des Dienstes und der Einwohner des Departements auf alle ihnen mögliche Art zu befördern.

Der General-Major,  
gez. Staal,  
Commandeur eines Detachements  
der Avantgarde.

2894. Münster den 9. November 1813.

Die Administrations-Commission.

Die Fünffranken-Stücke müssen fortwährend zu ihrem seitherigen Course von 1½ Rthlr. angenommen werden.

2895. Hamm den 9. November 1813.

Proklamation

an die Bewohner der ehemaligen durch den Frieden von Tilsit abgetretenen preussischen deutschen Provinzen.

Nicht mein freier Wille oder eure Schuld riß euch meine vormals so geliebten und getreuen Unterthanen von meinem

**Vaterherzen.** Die Macht des Verhängnisses führte den Frieden von Tilsit herbei, der uns gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so wie alle später mit Frankreich geschlossene Verträge, wurden von unsern Feinden gebrochen. Sie selbst haben durch ihre Treulosigkeit uns unserer lästigen Verbindung mit ihnen entledigt, und Gott hat durch die Siege unserer mächtigen Bundesgenossen die Freiheit Deutschlands vorbereitet.

Auch ihr seid von dem Augenblick an, da mein treues Volk für mich und für sich selbst und für euch die Waffen ergriff, nicht mehr an den erzwungenen Eid gebunden, der euch an eure neuen Beherrscher knüpfte. An euch richte ich also die nämlichen Worte, die ich über die Veranlassung und den Zweck des gegenwärtigen Krieges zu meinem geliebten Volke sprach.

Ihr habt jetzt wieder gleiche Ansprüche an meine Liebe, so wie ich an eure Ergebenheit. Mit meinem Volke wieder vereinigt, werdet ihr gleiche Gefahren, aber auch gleichen Lohn und gleichen Ruhm theilen. Ich rechne auf eure Anhänglichkeit, das Vaterland auf eure Kraft. Schließt eure Säuglinge an meine Krieger, die jüngst den Ruhm der preussischen Waffen aufs neue bewährt haben. Ergreift das Schwerdt, bildet eure Landwehr und euren Landsturm nach dem Beispiel eurer hochherzigen Brüder, die ich mit gerechtem Stolze meine Unterthanen nenne.

Gehorcht unbedingt den Beamten, die ich euch senden werde, euch meine Befehle kund zu thun, und eure Kraft zu leiten; Männer, die früher mit Vertrauen und Nutzen unter euch gelebt und gewirkt haben.

Dann, wann ihr mitgekämpft für das gemeinsame Vaterland, wenn ihr durch eure Anstrengungen unsere Selbstständigkeit mit begründet, und bewiesen habt, daß ihr eurer Ahnen und des preussischen Namens würdig seyd, dann heilt die Zukunft die Wunden der Vergangenheit, und wir finden das verloren gewesene Glück in dem Bewußtseyn von gegenseitiger treuer Anhänglichkeit und im ungetrübten Genuße der Freiheit und des Friedens.

Gegeben zu Berlin den 6ten April 1813.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

Markaner.

## Markaner und Berger.

Heute habe ich die Grenzen Eurer Provinz, als Vorläufer des tapfern Bülow'schen Truppenkorps, betreten; heute ist mir das große Glück zu Theil geworden, preussische Truppen in die altpreussische Provinz einzuführen.

Sieben Jahre waren wir getrennt. Wohl habe ich bemerkt, daß Ihr schwer unter dem fremden Joch geseufzet habt, aber auch bei meinem Eintritt gesehen, daß Liebe zur Freiheit, Liebe zum alten deutschen Herrscherhause noch in aller Brust schlägt.

Was Seine Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, Seinen vorigen Unterthanen über den Zweck des Krieges gesagt, und was Er denselben ans Herz gelegt hat, das zeigt euch vorstehender Königlicher Aufruf vom 6ten April d. J.

Der Herr der Heerschaaren hat unsre Waffen gesegnet; unsre Feinde sind bei Leipzig vernichtet; sie haben empfunden, was deutscher Sinn, hohe Vereinigung und edler Gemeinsinn vermag!

Dahin sind die Schaaren, welche Napoleon mit übermüthigem Selbstvertrauen uns Verbündeten entgegen führte; kein Theil des Rheinbundes ist mehr übrig, der nicht die Waffen für die heilige Sache ergriffen hätte!

Markaner und übrige Bewohner des bisherigen Großherzogthums Berg Alle! Ihr Unglücklichen, die Ihr alle Lasten des großen Staates gefühlet, Ihr, deren Gewerbe durch unmenschliche Verfügungen vom Vormunde eines unmündigen Fürsten vernichtet, Ihr, deren Kinder dem Erben, gleich viel für welche ungerechte Sache, in den heißen und kalten Zonen Europens bluteten und verschmachteteten! Markaner und Berger, auf Euch rechnen die Befreier Deutschlands! die letzte Kraft sucht der, welcher Vernichter Deutschlands seyn wollte, in gewaltsamen Maaßregeln zur Bewaffnung der wenigen Streitfähigen Ueberreste seines Reichs! Er blendet durch Vorpiegelung der Theilung Frankreichs; aber nicht dafür, nein, für deutsche Freiheit kämpfen wir, und werden wir kämpfen.

Auf denn, Markaner und Berger, zu den Waffen! Ergreift dieselben mit Freude und Muth zur Sicherstellung deutscher Freiheit und Deutscher — Eurer Ehre!

Die Listen zur Einschreibung sind bei euren Obrikeiten eröffnet.

Markaner und Berger! ich freue mich, euch bald in den Reihen der Tapfern zu sehen; ich werde die Namen der Braven Sr. Königl. Maj. so wie denen hohen Verbündeten anzeigen, und Ruhm und Sieg wird unser heiliges Unternehmen krönen.

gezeich.

v. Arnim,  
Königl. Preuß. Major.

2896. Hamm den 10. November 1813.

In Folge des, mir von Sr. Excellenz dem Herrn General von Bülow gewordenen Befehls, mache ich hierdurch bekannt:

1. Die gegenwärtigen öffentlichen Beamten, welche auf ihrem Posten geblieben, werden ihrer frühern französischen Dienstpflichten entledigt, insofern sie jedoch Sr. Königl. Majestät von Preussen Treue und Gehorsam, durch Handschlag und schriftliche Versicherung geloben und beweisen, in ihrem Posten bestätigt, und haben ihre Geschäfte ferner wie bisher, bis auf nähere Anweisung fortzusetzen; die Maires unter dem Charakter von Bürgermeister, die Unter-Präfecten von Landrathen, die Departements-Präfecten von Landes-Directoren.
2. Der Lauf der Justiz bleibt ungehemmt: die Friedensgerichte und Tribunale verfolgen einstweilen den bisherigen Gang der Geschäfte; sie sprechen indessen die Erkenntnisse, und die Notarien fertigen ihre Handlungen im Namen Sr. Königl. Majestät von Preussen; neue Siegel werden von ihnen beschafft; die nähere Bestimmung der letzten Instanz für das auswärtige Cassationsgericht wird vorbehalten.
3. Die Gendarmerie und Veteranen sind ihrer Dienste entlassen, werden jedoch ebenfalls wie unter 1. wieder in Thätigkeit gesetzt.
4. Die öffentlichen Abgaben werden vorläufig wie bisher aufgebracht und beigetrieben, bis die Zeit gestattet, die erforderlichen erleichternden Veränderungen eintreten zu lassen.
5. Der Zustand der öffentlichen Kassen ist jeden Orts sofort aufzunehmen, und die Bestände sind an die Be-

zirks einstweilige Haupt-Casse in Hamm abzuliefern; eben dieses findet auch statt in Ansehung der Einnahmen von verschenkten Domänen, von denen die Domänen-Directionen vorläufig Besitz zu nehmen und die Verwaltung zu leiten haben.

6. Alles öffentliche Eigenthum wird in Beschlag genommen, insbesondere alle noch vorhandene Borräthe von Waffen und Militärgeräthen aufgesucht und an die nächsten Ortskommandanten abgeliefert.
7. Alle Verbindung mit Frankreich ist aufgehoben: Lieferung und Briefwechsel dahin wird mit dem Tode bestraft. Die Postbeamten dürfen bei gleicher Strafe und Verlust ihres Vermögens dahin nicht weiter expediren, müssen vielmehr alle dahin oder daher ihnen zukommende Briefe an die Ortskommandanten abliefern.
8. Alle alte Preussische Soldaten werden aufgefordert, sich sofort bei dem Herrn Hauptmann von Bodelschwingh hieselbst zu melden, wenn sie den Wunsch hegen, in ihre alte Verhältnisse ehrenvoll wiederum einzutreten.
9. Alle ehemals im Bergischen Militär gestandene, zurückgekommene und kommende dienstfähige Soldaten, sind ebenfalls durch die Bürgermeister an den Herrn Hauptmann von Bodelschwingh zu verweisen, um von diesem ihre anderweite Anstellung zu gewärtigen.
10. In Ansehung derjenigen, welche freiwillig dem Rufe der Ehre und Pflicht folgen wollen und ihre soldatischen Ausrüstungskosten bestreiten können, wird auf den heutigen besondern Aufruf Bezug genommen.
11. Freiwillige Gaben von Feuer- und Seitengewehr und aller zur Bewaffung tauglichen Gegenständen oder an Geld zu deren Anschaffung, werden gern aufgenommen, von den Bürgermeistern in die Listen der Dankopfer für Befreiung des Vaterlandes eingetragen, und an die Landräthe abgeliefert.
12. Von den öffentlichen Beamten, welche ihre Posten verlassen haben, ist sofort eine Liste anzufertigen, den öffentlichen Blättern einzurücken, ihr noch vorhandenes Vermögen in Beschlag zu legen, bis ihre Dienstverwaltung gerechtfertigt, für vorläufige Wahrnehmung ihrer Geschäfte Sorge zu tragen, zur einstweiligen Wiederbesetzung ihrer Posten Vorschläge zu thun.

13. Die Königl. Vorschrift vom 22. Febr. d. J. wegen der preussischen National-Kofarde wird hiermit abgedruckt und besonders eingeschärft, daß solche von Niemand getragen werden darf, der sich des deutschen Namens unwürdig gemacht hat.
14. Die Landes-Direktoren, Landräthe, Bürgermeister und übrige Beamten sind, soweit es einen jeden betrifft, für allgemeine Bekanntmachung und pünktliche Ausführung dieser Verordnung mit Amt, Ehre und Vermögen verantwortlich.

gezeich. von Arnim  
Königl. Preussischer Major des  
Pommerschen Husaren Regiments.

Bemerk. Die oben S. 13 allegirte Verordnung findet sich in der allgemeinen Gesetz-Sammlung Jahrg. 1813 pag. 22.

2897. Hauptquartier Münster den 18. November 1813.

Der königl. preuß. General-Lieutenant  
von Bülow, Befehlshaber des dritten  
Armee-Corps,

An sämtliche Einwohner und Behörden der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Ober-Ems-Departement gehörig gewesenen Theils des Fürstenthums Münster und des ganzen Lippe-Departements, mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus.

Die gerechte Sache hat gesiegt! Befreiet von dem fremden Tyranei-Joch seht Ihr Euch Eurem rechtmäßigen, einem deutschen Landesherrn wiedergegeben, dessen väterliche und gute Gesinnungen für Euch, wie für alle seine Unterthanen, keine Zeit, kein Unfall umgewandelt hat.

Auch Ihr, meine Mitbürger, seid dieser Gesinnungen unsers Monarchen stets würdig geblieben. Mit Freude und Rührung habe ich dieses in dem herzlichem Empfange der vaterländischen und verbündeten Krieger erkannt, die Euch den Schutz des Königs, unsers Herrn, wiedergeben sollen.

Indem ich nun aber im Namen Sr. Majestät die Preussisch=Westphälischen, und vorläufig auch die von denselben eingeschlossenen, derselben Verwaltung unterworfenen Provinzen in Besitz nehme, muß es mein und unser aller Bestreben seyn, die Ordnung und Einheit wieder herbei zu führen, die eben so sehr der Wunsch und Wille Sr. Majestät, als der anerkannte Vorzug aller derer ist, die unter Allerhöchst Dero Scepter sich der vollkommensten Gerechtigkeit und väterlichen Fürsorge erfreuen.

Viel, sehr viel ist schon geschehen, doch fast eben so viel bleibt uns noch zu thun übrig, und nur die Anstrengung und das willige Darbringen aller unserer Kräfte kann uns zu dem Ziele führen, von welchem wir unsere Ruhe, Glück und allgemeine Wohlfahrt erwarten. Von unsern, wieder mit uns vereinten deutschen Brüdern läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß sie dem schönen Beispiel folgen werden, welches die preussischen Provinzen in der verhängnisvollsten Zeit gegeben haben.

Kraft der mir von Sr. Majestät verliehenen Vollmacht ernenne und bevollmächtige ich hierdurch für die oben genannten Provinzen und Länder eine besondere, die Wirkungskreise des Präfekten und Präfekturraths, der Steuer- und Domainen=Direktion umfassende Behörde, unter der Benennung: „Königlich=Preussische provisorische Regierungs=Commission“, welche bestehen wird:

- a) aus dem Landrath Freiherrn von Ketteler.
- b) aus dem Geheimen=Rath von Druffel.
- c) aus dem Krieger- und Domainen=Rath Scheffer.
- d) aus dem Hofrath Kottmeier, und
- e) dem Kanzlei=Direktor Raber als expedirendem Sekretair.

Diese für gedachte Provinzen und Länder ernannte obere Verwaltungs=Behörde wird Morgen ihre Geschäfte anfangen, und in Münster, als dem Hauptorte, ihren Sitz haben. Sämmtliche Bewohner der genannten Länder und Provinzen werden daher aufgefordert, den Anordnungen derselben die Folge zu leisten, die einer gesetzmäßigen Behörde gebührt, und alle Polizei= Finanz= und Verwaltungs=Behörden werden angewiesen, sich in Dienstangelegenheiten zunächst an vorbenannte Regierungs=Commission zu wenden,

mit ihren Geschäften und in dem bisherigen Bezirke bis auf weitere Anordnung, und unter der obern Leitung der Regierungskommission fortzufahren.

Für das Arrondissement Münster wird der zeitige Maire von St. Mauriz Hauptmann Hammer,

Für das Arrondissement Steinfurt der bisherige Unterpräfekt von Der,

Für das Arrondissement Rees der bisherige Unterpräfekt Fettich,

Für die Grafschaft Lingen und den vormaligen Bevergernschen Kreis der Geheime Krieges- und Domainen-Rath Mauve,

Für die Grafschaft Tecklenburg und den übrigen östlich der Ems belegnen Theil von Münster der Landrath von Blomberg in Lengerich, als diejenigen einstweiligen Behörden hierdurch ernannt, welche die Geschäfte der bisherigen Unterpräfekte, unter der Benennung als Landräthe, wahrzunehmen haben.

Die bisherigen Maires sollen, in sofern sie sich als gut gesinnte deutsche Patrioten bewiesen haben, unter der Benennung von Bürgermeistern einstweilen beibehalten werden.

Der Lauf der Justiz bleibt ungehemmt: die Friedensgerichte und Tribunale verfolgen einstweilen den bisherigen Gang der Geschäfte, sie sprechen indessen die Erkenntnisse, und die Notarien fertigen ihre Handlungen im Namen Sr. königl. Maj. von Preussen; neue Siegel werden von ihnen angeschafft.

So wie alle Behörden und Unterthanen ihrer bisherigen Verpflichtung entledigt werden, und sogleich in das Verhältniß preussischer Unterthanen treten, so sollen diejenigen Behörden, welche sich hierzu nicht verstehen und darüber reverfieren wollen, sogleich abgesetzt, und durch Männer ersetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen besitzen; auch sollen Uebelgesinnte, welche die öffentliche Stimme gegen sich haben, sogleich entfernt und durch Gutgesinnte ersetzt werden, wobei hauptsächlich ehemalige preussische und eingeborne Staatsdiener zu berücksichtigen sind.

Jede Communication mit dem Feinde ist unter Todesstrafe verboten. Die Postämter sind besonders gewarnt, und werden desfalls scharf in's Auge gefaßt werden, sie müssen alle, von oder nach Frankreich ihnen zukommende Briefe an die Orts-Commandanten abliefern.

Eingeborne Franzosen können kein Amt behalten; die bisherige Gendarmerie und geheime Polizei sind aufgelöst; einer geheimen Polizei bedarf es in des Königs von Preussen Staaten nicht.

Auf alle Reisende aus dem französischen Reiche und sonstige verdächtige Personen müssen die Behörden genau vigiliren. Gründlich verdächtige Einwohner sind ohne Ansehen der Person zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen.

Von dem Augenblick des Erscheinens dieser Bekanntmachung an, sind sämtliche Eingeborne ohne Unterschied zum Dienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Wer sich dieser ehrenvollen Bestimmung eigenmächtig entzieht, und in die Dienste irgend einer andern Macht übergeht, wird als pflichtvergessener Uebertreter nach den Militairgesetzen bestraft, und sein Vermögen soll confiscirt werden.

Die Einwohner werden zur Bildung der freiwilligen Jäger- Detachements, der Landwehr und des Landsturms aufgefordert; diejenigen anerkannt patriotischen Männer, die sich diesem Geschäft auf eine gesetzliche Weise widmen, werden von Sr. Majestät Höchstwohlwollend bemerkt werden. Ueber die specielle Organisation derselben werden die nähern Bestimmungen erlassen.

Ehemalige Preussische und Münstersche Soldaten oder Eingeborne, die schon im Dienst gewesen, sind, wenn sie noch die völlige Körperkraft besitzen, gleich aufzufordern, sich zu unsern Fahnen zu stellen; sie haben sich bei den Bürgermeistern zu melden, welche ein Verzeichniß solcher Personen in ihrem Bezirk aufnehmen, und binnen 8. Tagen durch die Landrätthe einsenden.

Ehemalige Preussische, auch vormalß Münstersche Subaltern-Offiziers, auch Capitains, wenn sie nicht invalide sind, können, wenn sie das Zeugniß des Wohlverhaltens haben, bei der Landwehr angestellt werden, und haben sich sofort bei den betreffenden Landrätthen zu melden; über höhere Offiziere behalte ich mir vor, die Entscheidung einzuholen.

Alle Staats-Cassen, so wie auch die Cassen der im Lande gelegenen kaiserlichen Domainen und Dotationen sind sogleich abzuschließen; die Verwaltung der Letztern wird den Domainen-Empfängern übertragen. Vom Bestande und den etwaigen Rückständen ist der königl. Regierungs-Commission An-

zeige zu erstatten. Es ist davon durchaus an Niemanden ohne Genehmigung etwas zu verabsolgen.

Die Douanen sind aufgehoben, und der freie Verkehr wieder hergestellt. Die Droits réunis und das Enregistrement sind aufgehoben.

Die Zahlungspflichtigkeit der übrigen bisherigen Abgaben bleibt bis zum Eintritt der neuen Organisation in Kraft, und haben die angeordneten Erheber sowohl für die laufende Einzahlung, als für die Zahlung der Rückstände Sorge zu tragen.

Von jetzt an hören alle und jede eigenmächtige Requisitionen für königl. und verbündete Truppen, welche nicht von mir genehmigt worden sind — die tägliche Verpflegung der durchmarschirenden Truppen gegen Quittung ausgenommen — auf.

Alle unerlaubte und eigenmächtige Handlungen gegen obrigkeitliche oder sonstige Personen sind strenge untersagt. Dagegen bleibt es jedermann frei, Beschwerden, die aus den jetzigen Zeitumständen entstanden sind, bei den obern Behörden oder dem General-Commando anzubringen.

Die königl. Vorschrift vom 22. Febr. d. J. wegen der National-Kofarde wird besonders abgedruckt, und hiermit eingeschärft, daß solche von Niemanden getragen werden darf, der sich des deutschen Namens unwürdig gemacht hat.

Alle und jede Einwohner haben, bei schwerer Verantwortung, die in Händen habenden französischen Waffen, Munition, Kleidungsstücke u. s. d. sogleich an die Militair-Behörden abzuliefern.

Den Entdeckern versteckter Vorräthe werden angemessene Prämien bewilligt.

Freiwillige Beiträge an Waffen und Pferden wird man gerne annehmen.

Bemerk. Dem vorstehenden Publikandu. ist die sub Nro. 2895 d. S. aufgeführte Proklamation vom 6. April c. a. und die wegen Tragung der National-Kofarde erlassene königl. Verordnung vom 22. Febr. c. a. vorge-  
druckt.

2898. Münster den 25. November 1813.

Der General-Commissar der königl. westphäl. Provinzen Freiherr von Vincke.

Die stattgefundene Anordnung eines dirigirenden Mitgliedes der königlichen provisorischen Regierungs-Commission zu Münster, an die Stelle eines abgegangenen Mitgliedes derselben, wird bekannt gemacht.

---

2899. Münster den 27. November 1813.

Der General-Commissar der königl. westphäl. Provinzen Freiherr von Vincke.

Publikation einer von dem commandirenden königl. pr. Generale des dritten Armee-Corps, General-Lieutenant von Bülow, erlassenen Bezeichnung der sein Armee-Corps bildenden Regimentern, wobei bereits freiwillige Jäger-Detachements bestehen, und in welche jeder junge Freiwillige eintreten kann.

---

2900. Münster den 28. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Zur Sicherung des Einganges der beibehaltenen Stempel-Revenüen und rücksichtlich der Verwaltung und Erhebung der Domainen-Güter und Gefälle, werden Vorschriften ertheilt, und rücksichtlich der Reservation der Stempelgebühren die Notarien, sowohl, als die Domainen Empfänger instruiert.

---

2901. Münster den 29. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Unter Erneuerung der Aufforderung zu freiwilligen patriotischen Gaben und Leistungen, werden die Lokalbehörden angewiesen, über die dargebrachten Opfer Verzeichnisse zu führen, und sollen Auszüge der Letztern am Schlusse jeder Woche an die Landräthe und von diesen an die Regierungs-Commission eingesandt werden.

---

2902. Münster den 29. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Zur Deckung der vielen, durch die Armeebedürfnisse veranlaßten, Ausgaben, soll eine Kriegsteuer erhoben, und dazu von jedem Steuerpflichtigen, nach dem Anschlage des Jahr's 1813, die halbe Grundsteuer, die halbe Personal- und Mobiliensteuer, die ganze Thür- und Fenstersteuer und die halbe Patentsteuer nebst Hinzufügung von 10 pCt. für Ausfälle und Hebegebühren, beigetragen werden.

2903. Münster den 29. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Zur Bewaffnung der Landwehr sollen alle von den Franzosen und ihren Allirten zurückgelassene Feuegewehre u. a. Waffen benutzt, und müssen dieselben sowohl, als alle Munitionsvorräthe gleichen Ursprungs, von den gegenwärtigen Besitzern derselben, bei den auf dergleichen Verheimlichungen haftenden Strafen, unverzüglich angezeigt und abgeliefert werden.

2904. Münster den 30. November 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
von Westphalen.

Bestimmung, über die jedem jungen Manne obliegende moralische und gesetzliche Verpflichtung zur Militair-Dienstleistung als freiwilliger Jäger oder als Landwehrmann resp. vom 17. bis zum 24. und vom 17. bis zum vollendeteten 40. Jahre.

2905. Münster den 30. November 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
von Westphalen.

Das gesetzlich bestehende Verbot: von Soldaten, Pferde, Wagen und sonstige Effecten anzukaufen, wird in Erinnerung

gebracht, und sollen dergleichen bereits angekaufte Gegenstände, bei Strafe ihres Verlustes, von den Besitzern den Ortsbehörden angegeben werden, um die wahren Eigenthümer derselben zu ermitteln und diesen die angekauften Sachen gegen billige Vergütung zurückzugeben.

2906. Münster den 1. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Zur Regelmäßigkeit der Vorspannleistung und zur Erhaltung des Pferdestandes wird bestimmt, daß die in den Etappen-Orten angeordneten Vorspanns-Expeditionen befugt sind, auf Kosten der dem Aufgebote nicht Folge leistenden Vorspann-Pflichtigen, den dadurch fehlenden Vorspann anderweitig zu beschaffen, daß jeder Besitzer von Ackerpferden vorspannpflichtig ist und denselben bei Strafe von Militair-Execution nicht weigern darf, und daß kein Vorspanner außer in Fällen der Noth über den Etappen-Ort hinaus mitgenommen oder länger als 24 Stunden im Etappen-Orte in Bereitschaft gehalten werden darf; außerdem werden die den Behörden obliegenden controllirenden u. a. Maßregeln vorgeschrieben.

2907. Münster den 3. December 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
von Westphalen.

Die den, als freiwillige Jäger oder als Offiziere bei der Landwehr, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger eintretenden, öffentlichen Beamten, mittelst königl. Cabinets-Befehls vom 27. Febr. d. J., Allerhöchst verheißenen Begünstigungen — Reservation ihrer Stellen, theilweise Vorschuß und Auszahlung resp. Afservirung ihres Gehaltes, vorzügliche Berücksichtigung bei künftigen Beförderungen, Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen und Anspruch auf höheren Pensionsbetrag für sie selbst, im Fall des Besitzes eines militairischen Ehrenzeichens — werden zur öffentlichen Kunde gebracht.

2908. Münster den 12. December 1813.

Königl. preuß. provif. Regierungs-  
Commission.

Zufolge einer Bestimmung des königl. Militair-Gouvernements, sollen die seitherigen Vorschriften in Beziehung auf das Jagdwesen fernerhin gehandhabt werden, wonach dann keinem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd, ohne den Besiß eines Portd'armes, erlaubt ist.

2909. Münster den 20. December 1813.

Der Civil-Gouverneur der Länder zwischen Weser und Rhein.

Die Befugniß, die National-Kofarde zu tragen, soll nur durch solche Strafen verwirkt sein, welchen entehrende Handlungen, im Geiste der preußischen Criminal-Gesetzgebung, zum Grunde liegen, die unter der französischen Regierung vor gefallenen Conscriptions- und politische Vergehen, desgleichen die hoch- und ehrenrührig verpönten Handels- und Steuer-Contraventionen, sollen nicht dahin gezählt werden.

2910. Münster den 21. December 1813.

Königl. preuß. provif. Regierungs-  
Commission.

Zufolge Entscheidung des hohen Militair-Gouvernements vom 19. d. M., dürfen künftig neue Anlagen von Wind- und Wasser-Mühlen nicht ohne vorherige, auf den Grund polizeilicher Untersuchung zu ertheilende, Erlaubniß der Regierung-Commission, Statt finden.

2911. Münster den 22. December 1813.

Königl. preuß. provif. Regierungs-  
Commission.

Unter wiederholter Aufforderung der zum Eintritt in die freiwilligen Jäger Detachements qualificirten jungen Männer diesen zu verwirklichen, wird bestimmt, daß derselbe

nach geschעהener Landwehrloosung nicht mehr stattfinden kann, und daß hiernach ihnen nur noch übrig bleibt, entweder freiwillig als Befreite, oder nach Entscheidung des Looses, als gemeine Soldaten bei der Landwehr, einzutreten.

2912. Münster den 26. December 1813.

Königl. preuß. provif. Regierungs-  
Commission.

„Das hohe Civil-Gouvernement hat — in der Erwägung, daß das kaiserl. französische Decret vom 14. Novbr. 1811, welches die mit Stiftern, Capiteln und sonstigen geistlichen Corporationen in unmittelbarer Verbindung stehenden Beneficien aufhebt, keinesweges auf Foundationen der Pfarrkirchen auszudehnen sei; so wie in der fernern Berücksichtigung, daß jede Beeinträchtigung der dem Seelsorgerdienst und dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Hülfsmittel, mit dem Geiste der preussischen Verfassung, und den liberalen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs im Widerspruche stehen würde, nunmehr den Antrag der Regierungs-Commission dahin zu genehmigen geruhet, daß die angelegten Siegel auf die Register und Papiere der nicht zu den aufgehobenen geistlichen Corporationen gehörenden, oder davon abhängenden, sondern in den Pfarrkirchen der Diözes vorhandenen geistlichen Beneficien oder Stiftungen für abgenommen erklärt, und die Revenüen derselben nach Vorschrift der bestehenden Geseze, als zur Einziehung zum Domainenfonds nicht geeignet, von dem jetzigen Zeitpunkte an, und nur mit Ausnahme desjenigen, was davon etwa für die Vergangenheit bereits wirklich von der Domainen-Verwaltung gehoben sein sollte, wieder frei gegeben werde.

„Das Interesse der Pfarrkirchen wird hierbei der er-  
nannte Herr Bischof Freiherr von Spiegel, welcher auch diesen Gegenstand in Anregung gebracht hat, wahrnehmen, weshalb sich die Pfarrer in dieser Angelegenheit an denselben zu wenden haben.

„In Rücksicht der nach vorstehender Verordnung wieder freigegebenen Nutzungen, soweit solche etwa zur Domainen-Verwaltung bereits eingezogen sind, künftig aber wieder davon getrennt werden sollen; ist von den betreffenden Rentmeistern, unter Beilegung besonderer Nachweisungen, an die Regierungs-Commission Bericht zu erstatten.“

2913. Münster den 27. December 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
der Provinzen zwischen Weser und  
Rhein.

Das von den Bewohnern der Graffschaft Mark, bei Gelegenheit der jetzigen Bewaffnung, gegebene, bisher in keiner andern preussischen Provinz übertroffene, Beispiel von Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, indem das zu Hagen am 24. d. M. zusammengezogene zweite Cleve-Märkische Landwehr-Bataillon beinahe aus lauter Freiwilligen gebildet werden konnte, wird öffentlich belobet.

2914. Münster den 27. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, diejenigen vormalig gedient habenden Soldaten, welche, ungeachtet der allgemeynen und wiederholten Aufforderung zum Wiedereintritt, sich fortwährend in ihrer Heimath aufhalten, namentlich aufzufordern, sich sofort vor dem Landwehr-Ausschusse ihres Kreises, zur Berücksichtigung ihrer allenfallsigen auf bürgerlichen Verhältnissen oder körperlichen Gebrechen gegründeten Reclamationen zu stellen. Diejenigen, welche hierauf keine Folge leisten, oder nach geschehener Stellung sich ohne Legitimation wieder in ihrer Heimath einfänden, müssen verhaftet und nach Münster transportirt, sodann auch die Entwichenen zur Anzeige gebracht werden, um gegen dieselben die gesetzlichen Anordnungen, wegen Confiskation ihres Vermögens, treffen zu können.

2915. Münster den 28. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-  
Commission.

Die nach französischer Verfassung von den Domanialkent-Pflichtigen, anstatt der Natural-Abgabe, zu entrichtenden Redimirungs-Gelder müssen künftig auch von denjenigen Pflichtigen, bei welchen der Zehnte sonst abgeholt werden mußte, zur Domainen-Casse abgeliefert werden, dagegen soll denselben für diese Ueberbringung der Gelder, in so fern mit ihnen noch keine Vereinbarung getroffen ist, ein Nachlaß von

1 Ggr. für jeden Reichsthaler der Redimirungs-Summe bewilligt werden.

2916. Dortmund den 28. December 1813.

Der Landes-Direktor.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, für die einstweilige obere Leitung der Geschäfte in den königl. westphälischen Provinzen, ein Militair-Gouvernement der Provinzen zwischen der Weser und dem Rheine zu constituiren, und solches dem Herrn General-Major von Heister, als Militair-Gouverneur, und dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Vincke, als Civil-Gouverneur, zu übertragen. Zum speciellen Ressort des Militair-Gouverneurs gehören alle militairische und hohe polizeiliche Gegenstände, mit Ausschluß derer, welche die Truppenverpflegung betreffen. Diese und alle, die Finanz-, Justiz- und Polizei-Verwaltung betreffende Gegenstände gehören zum Ressort des Civil-Gouverneurs, und nach dieser Unterscheidung sind die Dienstsachen an das hohe Gouvernement zu adressiren.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

gez. Freiherr von Romberg.

2917. Dortmund den 28. December 1813.

Der Landes-Direktor.

Publikation eines von dem königl. pr. Civilgouverneur von Westphalen zu Münster am 24. d. M. erlassenen Beschlusses, rücksichtlich der modificirten Fortdauer des, in den vormals großherzoglich bergischen Gebietsantheilen des Gouvernements-Bezirks, eingeführten Enregistrements, folgenden wesentlichen Inhalts:

- „1. Vom ersten Jan. 1814 an sollen bei den in den Kreis „sen Dortmund, Hamm, Hagen und Essen „belegenen Enregistrements-Büreaus wiederum die in „dem (großherzogl. bergischen) Dekret vom 17 Decbr. „1811 bestimmten Gebühren erhoben werden.“
- „2. Die Art. 1 bis 12 einschließlic des (großh. berg.) Dekrets vom 28. Jan. 1813 werden für aufgehoben er-

- „kört, wogegen der übrige Inhalt des gedachten Dekrets vom Art. 13 an vorerst beibehalten bleibt.“
3. Die in dem (groß. berg.) ministeriellen Beschlusse vom 17. Dec. 1812 Art. 14 und 18 unter der vierten Position aufgeführte, in dem Dekrete vom 28. Januar 1813 ausgelassene Bestimmung, wonach diejenigen, die auf die angeführte Art ihre Armuth beweisen können, vom Enregistrement und Stempel befreiet sind, wird wiederum hergestellt.“
4. Das noch vorrathige Stempelpapier soll in seiner vormaligen Form, bis zu dessen Ersatz durch anderes, mit dem königl. preuß. Stempel versehenes, Papier, angewendet werden.
5. Wegen der Spielkarten wird eine nähere Verfügung erfolgen.

**Bemerk.** Der königl. Civil-Gouverneur zu Münster hat am 21. Jan. 1814, rücksichtlich der Form und der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Spielkarten und ihres Debites in den oben bezeichneten Kreisen, ausführliche Bestimmungen erlassen. (S. westphäl. Blätter Jahrgang 1814 pag. 74.)

2918. Münster den 29. December 1813.

Königl. provis. Regierungs-Commission.  
Die dem Militair-Dienst, durch Austreten, Verheimlichung u. sich entziehenden Landwehrpflichtigen sollen den ausgetretenen Cantonisten gleich behandelt und, zufolge des Allg. Ldr. Th. 2. Tit. 20 §. 499 seq., mit Confiskation ihres Vermögens bestraft werden.

**Bemerk.** Der Landes-Direktor Freiherr von Romberg zu Dortmund hat am 3. Jan. 1814 gleichmäßig verfügt.

2919. Münster den 31. December 1813.

Königl. provis. Regierungs-Commission.  
Behufs der, nach der französischen Verfassung, erforderlichen Geldablöse der Domanal-Natural-Hebungen, werden die, für das Jahr 1813 im Bezirke des vormaligen Lippe-Des

partements, anzuwendenden Redimirungs-Sätze zur öffentlichen Kunde gebracht.

**Bemerk.** Der Landes-Direktor zu Dortmund hat, unterm 12. Febr. und 23. Dec. 1814, die für die Kreise Hagen, Dortmund, Hamm und Essen pro 1813 und 1814 gleichmäßig anzuwendenden Fruchtpreise ebenfalls festgesetzt und bekannt gemacht, sodann hat die königl. preuß. Regierungs-Commission zu Münster am 6. Jan. 1815 bestimmt, daß in den landrätblichen Kreisen Rees, Ringen und Tecklenburg, die pro 1813 festgesetzten Redimirungssätze, auch pro 1814, einstweilen anwendbar seien.

2920. Münster den 31. December 1813.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Das Münster'sche Intelligenzblatt soll, bis auf anderweitige Verfügung des königl. General-Postamtes, pro 1814 in seiner bisherigen Art fortbestehen, und werden in dasselbe alle vom hohen Gouvernement oder von der Regierungs-Commission ergehende Bekanntmachungen aufgenommen. Alle Verwaltungsbehörden müssen das Intelligenzblatt gegen Erlegung von 1 $\frac{1}{2}$  Rthlr. pSt. anschaffen und, als zu ihren Dienststellen gehörig, aufbewahren.

2921. Münster den 4. Januar 1814.

Königl. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zur Reorganisation des Postwesens im ganzen Umfange des Gouvernements auf den im Jahr 1806 bestandene Fuß, sollen vom 1. Febr. d. J. an, die früher bestandenen Post-Verordnungen, Porto- und Post-Lizen wieder in Anwendung kommen und die vorigen Post-Course hergestellt werden.

2922. Münster den 4. Januar 1814.

Königl. Civil-Gouvernement.  
Publikation einer von dem Bischofe der Diocese Mün-

ster, mit Rücksicht auf den Drang der Zeiten, am 3. d. M. erlassenen Erweiterung der Fasten-Dispens.

Bemerk. Eine bischöfliche Verordnung vom 17. Febr. ej. a. dehnt die obige Fasten-Dispens auch auf die Quatragesimal-Fasten, mit alleiniger Ausnahme des Charfreitages, aus.

2923. Dortmund den 4. Januar. 1814.

Der Landes-Direktor.

Zufolge Gouvernements-Entscheidung vom 20. v. M., findet die Anwendung des französischen Gesetzes, wonach bei Anlegung eines den Communen, Hospizien oder Kirchen gehörenden Kapitals, nach Unterschied die Genehmigung des Präfekten, des Ministers des Innern oder des Kaisers erforderlich ist, ferner nicht mehr Statt, sondern ist, in den gleichen Fällen, die Genehmigung der königl. Regierungs-Commission oder Landes-Direktion für ausreichend anzunehmen. Zugleich wird das desfalls provisorisch zu beachtende Verfahren vorgeschrieben.

2924. Münster den 9. Januar 1814.

Der Königl. Civil-Gouverneur.

Die Holzverkäufe aus den Waldungen öffentlicher Etablissements müssen zwar mit Zuziehung der Lokal-Forst-Beehörden nach wie vor vorbereitet und abgehalten werden, dagegen bleibt die Genehmigung dieser Verkäufe künftig dem alleinigen Ermessen der Verwaltungs-Commissionen der Etablissements überlassen.

2925. Münster den 10. Januar 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Um den Nachtheilen und Stockungen vorzubeugen, welche der Mangel eines Appellations- und Criminal-Gerichtshofes in dem größern Theil des Königl. Gouvernements zwischen Weser und Rhein hervorbringen kann, wird hier

durch in Gemäßheit Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 5. December v. J. mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers von Kirchheim, folgendes verordnet:

**I. In Civilsachen bildet die Appellations-Instanz:**

1. Der erste Senat oder Section des Kön. Tribunals zu Münster für dessen zweiten Senat, sodann für die Tribunale Rees und Steinfurt.
2. Der erste Senat des Tribunals zu Aurich für dessen zweiten Senat, und die Tribunale Embden und Lingen.
3. Die zweiten Senate des Tribunals zu Münster und Aurich übernehmen dagegen die ersten Instanz-Sachen ihres Tribunalbezirks allein.
4. Das Tribunal zu Bielefeld bildet die Appellations-Instanz für das Tribunal zu Hörter.
5. Das Tribunal zu Paderborn für das zu Bielefeld.
6. Das Tribunal zu Hörter für das zu Paderborn.
7. Der erste Senat des Tribunals in Dortmund für das Tribunal in Minden.

**II. In Criminal- und Corrections-Sachen wird**

1. Die Kön. Preuß. Criminal-Gerichtsordnung vom 11. Dec. 1805 hiermit eingeführt, und statt der bisher geltenden Criminal- und Corrections-Strafgesetze ist der 20. Titel des 2ten Buchs des allg. Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin den 26. Febr. 1799. (No. 2618 d. S.) zu befolgen. Für Gegenstände der einfachen Polizei bleiben die bisherige Verfahrensart und die bisherigen Gesetze in Wirkung.
2. Schon begangene Vergehen und Verbrechen werden nach den bisherigen Gesetzen geahndet und bestraft, in sofern diese mildere Strafen bestimmen.
3. Die sämmtlichen Bezirks-Tribunale, und dort wo zwei Senate vorhanden der zweite Senat, erkennen in erster Instanz.
4. Rücksichtlich der Appellation tritt derselbe Instanzen-Zug ein, welcher bei den Civil-Sachen verordnet worden ist.
5. Die Sachen selbst werden von dem Instructionsrichter völlig instruiert, welchem es nachgelassen bleibt, die Friedensrichter nöthigenfalls zu beauftragen. Die Kön. Anwälde (Procureurs) concurriren wie bisher; die öffentliche Audienz hat sowohl in erster als zweiter Instanz statt, mit der Einschränkung: daß das Tribunal die Verhand-

lung bei verschlossenen Thüren verordnet, bei Sachen, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen dürfte.

Der Angeschuldigte wird persönlich vorgeführt, nach seinem Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnort befragt; die Relation wird vom ernannten Referenten in Gegenwart des Kön. Anwalts und des Bertheidigers verlesen, die entscheidende Berathung geht ohne deren Beiseyn vor sich; Geschworne werden nicht mehr zugezogen, und die Sentenz wird in öffentlicher Audienz dem Angeschuldigten publicirt.

6. Criminal-Erkenntnisse, welche sich zur landesherrlichen Bestätigung eignen, werden mit dem Gutachten des erkennenden Gerichts zur weitem Beförderung an das unterzeichnete Gouvernement eingesandt.
7. Die vorkommenden Criminalkosten werden, bei Unvermögenheit des Inquisiten, wie bisher, vom Staate getragen.
8. Dagegen werden die von den Tribunälen erkannten, noch nicht eingezogenen, so wie die künftig zu erkennenden Geldstrafen, auch die in Civil-Sachen erkannten und die Strafen, welche bei den Friedensgerichten vorkommen, vom Sekretariat des Tribunals beigetrieben, und vereinnet, sie bilden mit den Sekretariats-Gebühren (*droits de greffe*) eine Kasse, woraus die Bezahlung der Zeugen und Pedellen (*Huissiers*) verfügt wird.

III. In allen Civil-, Criminal- und Correctionel-Sachen, sowohl in erster als zweiter Instanz reicht die Anzahl von drei Richtern hin, um zu entscheiden.

IV. Um den unter Privat-Unterschrift gefertigten Akten auch wider dritte Personen, nach Inhalt des Artikels 1328 des Civil-Coder, ein gewisses Datum zu verschaffen, wird in den Provinzen, wo das Enregistrement aufgehoben worden ist, dem Secretair eines jeden Tribunals, ein vom Präsidenten, und dem Secretair eines jeden Friedensgerichts, ein vom Friedens-Richter paraphirtes Register zu führen, anbefohlen, worin auf Ansuchen eines jeden Betheiligten die Namen der Contrahenten und die Natur des Geschäfts, kürzlich unter Aufsehung des Datums des Eintrags verzeichnet, und das solches geschehen, unter dem Akte bemerkt wird, dafür der Eintragende 4 gGr., im Falle des Art. 1325 für jedes folgende zugleich eingereichte Original aber 1 gGr. zu bezahlen hat.

V. Endlich wird das im 69. Art. der Prozeßordnung wegen Infimulation an Unterthanen auswärtiger Staaten geordnete Verfahren dahin abgeändert, daß derartige Infimulationen künftig von dem Kön. Anwald, durch Requisition der auswärtigen Behörden, lediglich besorgt werden.

VI. In den Gerichts-Bezirken der Kön. Tribunale zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen bleiben der Instanzenzug und das Verfahren in Criminal- und Correctionel-Sachen vor der Hand unverändert, und findet daher gegenwärtige Verordnung nur in soweit Anwendung, als sie mit solchem bestehen kann.

VII. Vorstehende Verordnung tritt gleich nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, die Bewohner der Provinzen des Gouvernements, insbesondere die sämmtlichen Gerichtsbehörden, haben sich darnach zu achten, und die Kön. Anwalde über deren Befolgung zu wachen.

Wegen Anordnung einer Cassations-Instanz soll nähere Verordnung erfolgen.

2926. Münster den 13. Januar 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Civil-Gouverneur übertragene Befugniß, zur Ertheilung der, nach den westphälischen und französischen Gesetzen erforderlichen landesherrlichen Dispensationen, zur Vollziehung der Ehen zwischen Schwäger und Schwägerinnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

2927. Münster den 16. Januar 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die stattgefundene Vereinigung des ehemals bergischen Ruhr- und des französischen Lippe-Departements nebst Tecklenburg, Lingen, Meppen, Münster östlich der Ems und des Herzogthums Berg, zu einem gemeinsamen Zollverbande, so wie daß die Zollgefälle nach einer besonders abgedruckten Zoll-Ordnung und nach einem ermäßigten Tarif an den

Grenzen dieser vereinigten Provinzen künftig erhoben werden sollen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

2928. Münster den 15. Januar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 26. v. M. u. J., in Betreff der Zurückgabe derjenigen bisher zu den Domainen eingezogenen Fonds, welche, unabhängig von den aufgehobenen geistlichen Corporationen, zu den in Pfarrkirchen vorhandenen geistlichen Beneficien und Stiftungen gehören, und damit die Pfarrer fernerhin nicht die früher bereits von der Domainenverwaltung erhobenen Pächte u. als Rückstände gerichtlich einklagen, wird verordnet, daß die Pfarrer jedesmal vorher die Autorisation des ernannten Herrn Bischofs, zur Anstellung solcher gerichtlichen Klagen, nachsuchen müssen.

2929. Münster den 22. Januar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die Hypotheken-Register müssen künftig wieder in deutscher Sprache geführt, und die in fremden Sprachen abgefaßt, zur Eintragung eingereicht werdenden, Urkunden von einer deutschen Uebersetzung begleitet werden.

2930. Münster den 26. Januar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Bei der vom hohen Civil-Gouvernement befohlenen Einführung der königl. preussischen Stempel-Verfassung, welche vom 1. Febr. d. J. in Anwendung kommen soll, werden das desfallige königl. Edict vom 20. Nov. 1810, so wie dessen Deklaration vom 27. Jan. 1811 publicirt, sodann auch die ernannten Lokal-Stempel-Distributoren zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bemerk. Die fernerhin zur Anwendung gebrachten kön. preuß. Stempel-Verordnungen sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

2931. Dortmund den 28. Januar 1814.

Der Landes-Direktor.

Zufolge Gouvernements-Verordnung vom 18. d. M., sollen die bei den Communal-, Kirchen und milden Stiftungs-Kassen entstehenden Reste, desgleichen die Reste der Schul-Lehrer-Gehälter, künftig nicht weiter eingeklagt, sondern, sobald der Liquiditäts- und Beibringlichkeits-Punkt außer Zweifel gesetzt ist, der frühern Verfassung gemäß, gleich den Steuern und landesherrlichen Gefällen exekutorisch beigefordert werden.

2932. Münster den 9. Februar 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Zufolge der Art. 55 u. 56. des, im Gouvernement provisorisch noch zur Anwendung kommenden französischen Civil-Gesetzbuches, müssen die stattfindenden Geburten fortwährend binnen der gesetzlichen Frist den Lokal-Personen-Stands-Beamten angezeigt werden; die seitherigen Unterlassungen dieser Vorschrift müssen mittelst Benutzung der von den Pfarrern geführten Taufregister nachgetragen, künftige Contraventionen sollen aber, — anstatt der Anwendung der im abgeschafften französischen Pönal-Coder Art. 346. enthaltenen Strafbestimmungen —, zufolge des Allg. Ld. R. Th. 2. Tit. 20. §. 35, mit einer willkürlichen Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße, belegt werden.

2933. Münster den 10. Februar 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouverneur  
zwischen Weser und Rhein.

Publikation eines von dem königl. General-Post-Amte zu Berlin am 10. v. M. festgestellten Auszuges der bestehenden Verordnungen, wegen Handhabung des Post-Regals in den königl. preuß. Staaten, welche in den ehemals preussischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine, vom 1. Jan. 1814 an, wieder in gesetzliche Kraft treten.

2934. Münster den 12. Februar 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Unter Publikation des Planes der königl. preussischen kleinen Geld-Lotterie und unter Benachrichtigung über die künftige neue Einrichtung der königl. Klassen-Lotterie zu Berlin, wird das Spielen in andern auswärtigen Lotterien, bei den in dem allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 249. und in den besondern königl. Lotterie-Edikten festgesetzten Strafen, verboten.

2935. Düsseldorf den 11. u. Münster den 22. Februar 1814.

Der General-Gouverneur der hohen allirten Mächte und der königl. preuss. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Errichtung eines Cassationshofes für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf, dessen Sprengel sich über die Bezirke der Tribunale erster Instanz zu Düsseldorf, Mülheim, Essen, Dortmund, Hagen und Hamm erstreckt, und welcher nach erkannter Cassation zugleich in der Sache selbst in letzter Instanz entscheidet.

2936. Münster den 22. Februar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Am 1. künftigen Monates soll im ganzen Verwaltungsbezirke der Regierungs-Commission die Jagd geschlossen, und, nach Maßgabe der desfalls in fortdauernder Anwendung erhaltenen französischen Bestimmungen, welche zugleich wiederholt verkündigt werden, alle Jagdsrevel bestraft werden.

2937. Münster den 28. Februar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die Strafbestimmungen des allgemeinen Landrechtes gegen Hazardspiele sind, ohne Unterschied ob die Contraventionen in Gast- und Kaffee- oder in Privat-Häusern ges

schehen, strenge zu handhaben, und werden erstere wiederholt verkündigt.

2938. Münster den 6. März 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
zwischen Weser und Rhein.

Die Organisation der, in Folge eines königl. allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 4. December v. J., im Bezirk des Gouvernements zwischen Weser und Rhein, nach gleichen Grundsätzen wie die königl. preussische, zu errichtende Gensdarmarie, soll nach den desfalls überall geschehenen Vorarbeiten nunmehr verwirklicht werden, und werden die, nach Maßgabe des Edictes vom 30. Juli 1812 (Gesetz-Samml. J. 1812 p. 141) und der spätern desfallsigen Allerhöchsten Verordnungen, in Anwendung kommenden Bestimmungen und Vorschriften zur allgemeinen Beachtung publicirt.

2939. Münster den 10. März 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Zufolge königl. Allerhöchster Verfügung d. d. Freyburg in Breisgau den 10. Jan. d. J., sollen die Bestimmungen des preuß. allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 19 §. 50 u. f., wegen des Erb-Rechtes der Armen-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben unentgeltlich verpflegten Personen, in den Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein zur Anwendung kommen.

2940. Reichs-Stadt Aachen den 10. März 1814.

Der königl. preuß. Geheime Staats-Rath  
Sack u. General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Bekanntmachung des von den hohen verbündeten Mächten erhaltenen Auftrages, zur Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, werden die Bewohner desselben zur vertrauensvollen redlichen Mitwirkung aufgefordert, um die für sie errungenen heiligsten Güter

des Lebens: Religion, Selbstständigkeit, Freiheit und Ehre zu erhalten und zu befestigen; außerdem wird Aachen als der Sitz des General-Gouvernements bezeichnet, welches Letztere alle Civil- und Militair-Angelegenheiten in oberster Behörde künftig besorgen wird. Die unverzüglich ernannt werdenden Gouvernements-Commissarien und Kreisdirectoren werden die einstweiligen angeordneten Behörden sofort ablösen und soll nur den Befehlen und Anordnungen der Ersteren künftig Folge geleistet werden.

2941. Aachen den 11. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Zur Reorganisation der durch das Entweichen der obern französischen Beamten gestörten Verwaltung der den Bezirk des General-Gouvernements bildenden Departemente der Roer, der Durthe und der Niedermaas, werden u. a. folgende Bestimmungen erlassen.

1. An die Stellen der entflohenen Präfekte treten, namentlich bezeichnete, Gouvernements-Commissarien und zwar zu Aachen, zu Lüttig und zu Ruremonde.
2. Die Stellen und die Wirkungskreise der vormaligen Unterpräfekte werden durch bezeichnete Kreis-Directoren wahrgenommen, und sollen diese im Roerdepartement in den Bezirks-Städten Aachen, Ebln, Crefeld und Cleve residiren.
3. Das bisherige Geschäftsverhältniß der Präfecturräthe dauert unter Leitung der Gouvernements-Commissarien und unter Vorbehalt fernerer desfalliger Bestimmung fort.
4. Bis zur Errichtung einer General-Polizei-Direktion bleibt den Gouvernements-Commissarien die Verwaltung der Polizei überlassen. (Unterm 1 Juni ej. a. ist von der Errichtung einer General-Polizei-Direktion ganz abstrahirt worden.)
5. Die bisherige Gerichtsverfassung bleibt vorläufig beibehalten.
6. Desgleichen die Communal-Verfassung unter Aufsicht der Kreis-Directoren und Gouvernements-Commissarien.
7. Ueber die Finanzverwaltung sollen besondere Verfügungen erlassen werden.

8. Alle gerichtliche und öffentliche Urkunden, Reisepässe *ic.* müssen im Namen der hohen Verbündeten ausgefertigt, die französischen Amtssiegel eingeliefert und durch andere, mit den Namen des General-Gouvernements und der Behörde, ersetzt werden.
9. Außer wie oben bemerkt, sollen die französischen Benennungen der Behörden abgeändert, und daher künftig die *Maires*, Bürgermeister, (zu Aachen Oberbürgermeister), die *Municipalräthe* in den Städten und in den Landgemeinden *Stadt-Räthe* und resp. *Schöffen*, die *Procureurs*, *Avoués* und *Huissiers*: Procuratoren, Anwalde und resp. Gerichtsvollzieher genannt werden.
10. Alle im Dienste erhaltene Beamten müssen durch einen Revers den hohen verbündeten Mächten und dem General-Gouvernement Treue und Gehorsam geloben.

2942. Aachen den 14. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Alles im ganzen Umfange des General-Gouvernements befindliche, französische Staats-Eigenthum, es bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Militair-Effekten *ic.*, soll in Beschlag genommen und zur Verfügung des General-Gouverneurs gestellt, desgleichen auch auf das Privateigenthum entflohener französischer Beamten aller Art, der Sequester gelegt werden.

Zu diesem Ende werden die Einwohner des General-Gouvernements überhaupt, und die in unterbrochenen Lieferungs-Contracten stehenden Individuen, die Notarien *ic.* aufgefodert, binnen achttägiger Frist und bei Strafe des dreifachen Ersatzes des verschwiegenen französischen Staats- und Privat-Eigenthums, die in ihrem Verwahrsam befindlichen Gegenstände anzugeben oder die ihnen von dergleichen etwa bewohnende Kenntniß, so wie die Lieferungs- u. a. Contract-Verhältnisse *ic.*, den Bezirks- und Departements-Behörden mitzutheilen.

**Bemerk.** Unterm 20. Mai 1814 ist der auf das Eigenthum entflohener, französischer Beamten gelegte Sequester in so fern aufgehoben worden, als gegen dieselbe kein dringender Verdacht der Veruntreuung gegen den Staat oder gegen Privatleute obwaltet.

2943. Aachen den 20. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Zur Publikation der von dem General-Gouvernement und von den Gouvernements-Commissarien ergehenden Verordnungen, soll eine Zeitschrift unter dem Titel: „Journal des Niederrheines“ künftig erscheinen.

Alle Beamte und Einwohner des General-Gouvernements; welche früher zur Haltung der französischen Gesetzbülletins und der sogenannten Präfektur-Acten verpflichtet waren, sind zum Ankaufe dieses Untsblattes, aus den vorhin dazu bestimmt gewesenen Fonds, verbunden.

Bemerk. Unterm 1. Juni ej. a. ist die Form des obigen Blattes abgeändert, und bestimmt worden, daß außer den Gouvernements-Commissarien, Kreisdirectoren, Gerichtshöfen, Friedensrichtern, Platzcommandanten und Polizei-Commissarien, welche Frei-Exemplare erhalten, alle übrigen Civil-Verwaltungsbeamten und Notarien zu dessen Haltung gegen den Abonnements-Preis verpflichtet sind.

2944. Aachen den 21. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Unter Niederschlagung der bereits erkannten Strafen und noch schwebenden Untersuchungen, wegen der in der jüngsten Zeit unter dem Schutze der obgewalteten Geseßlosigkeit verübten großen Forstfrevel, werden, zu deren ferneren Verhütung, die Lokal-Behörden zur strengen Handhabung der in fortdauernder Kraft erhaltenen bisherigen Forst-Gesetze, angewiesen.

Bemerk. Unterm 13. Mai ej. a. ist nachträglich zu Obigem verordnet worden, daß die durch contractwidriges Hauen des Holzes frevelnden Holzansteigerer zum vollständigen Erfasse des von ihnen angerichteten Schadens angehalten werden sollen.

2945. Münster den 21. März 1814.

Der königl. Civil-Gouverneur.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 11. v. M., sollen in den Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein künftig die Vorschriften des preussischen A. E. R. Th. 2 Tit. 1 §§. 19, 20, in Absicht der von Wittwen und geschiedenen Frauen bis zur Wiederverheirathung zu beobachtenden gesetzlichen Zeit, anwendbar sein, und die Bestimmungen der Art. 228, 296 und 297 des, provisorisch beibehaltenen, französischen Civil-Gesetz-Buches ferner nicht mehr berücksichtigt werden. Die, unter den Bestimmungen der S. S. 22 und 23, zulässigen Dispensationen können in einzelnen dringenden Fällen, laut desfalliger königl. Autorisation, von dem Civil-Gouverneur ertheilt werden.

2945½. Aachen den 22. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Beförderung der Regelmäßigkeit der Truppen-Berpflegung und Märsche und zur Erleichterung des Landes, werden 4 Hauptmilitair-Strassen und auf diesen, Etappen-Orte festgesetzt; die letztern werden zu Hauptpunkten eines Tagemarsches der Truppen bestimmt, und soll in denselben ein beständiger Vorspannsparc zum Transport der Truppen und Militaireffekten unterhalten werden, wozu die in Concurrency-Bezirke einzutheilenden Gemeinden die Transportmittel stellen müssen.

2946. Aachen den 24. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Publikation des nachstehenden, bei allen öffentlichen Kassen des General-Gouvernements zu beachtenden Münz-Tarifes.

Gold-Sorten.

1 Friedrichs-, August- oder Carl-Dor, oder Pistole (Doppelte und halbe im Verhältniß)	Fr.	St.
	20	— 40





gütrements-Gebühren, welche für Erbfälle in direkter Linie entrichtet werden mußten, sodann auch unter Aenderung der französischen Stempel-Form, werden die desfalls neugebildeten Direktoral-Behörden bezeichnet, die zu den vorgenannten Verwaltungen gehörigen Gegenstände aufgezählt und die Behörden mit ausführlicher Anweisung versehen.

Bemerk. Unterm 9. Mai ej. a. ist Behufs der Erhebung der beibehaltenen bisherigen Stempel-Abgabe ferner ausführlich verordnet, und die Handhabung der seit herigen Stempel-Gesetze befohlen worden.

2949. Aachen den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Zur Herstellung der durch das Entfliehen der französischen Beamten gestörten Verwaltung und Erhebung der direkten Steuern, sollen an die Stelle der vormaligen Steuer-Direktoren, Inspectoren und Controleurs, resp. in jedem Departement und Bezirk, Steuer-Ober- und Unter-Aufseher angeordnet werden, welche erstere zu den Gouvernements-Commissarien in demselbigen Verhältnisse stehen, wie die vormaligen Steuer-Direktoren zu den Präsekten. — Das Geschäft der Catastrirung der Grundstücke soll bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt werden, und sollen sämtliche Steuer-Beamten am 1. f. M. wieder in ihre frühere Wirksamkeit treten, deren etwaige Modification näher bezeichnet wird.

2950. Aachen den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Zur Reorganisation der fast gänzlich aufgelöseten Forst-Verwaltung sollen an die Stelle des vormaligen Conservateurs, ein provisorischer Oberforstmeister zu Aachen, und an die Stelle der frühern Inspecteurs und Sous-Inspecteurs provisorische Forstmeister, und zwar im Koerdepartement: für den Bezirk Aachen, einer zu Aachen, und für die Bezirke Cöln, Erefeld und Cleve einer zu Erefeld, ernannt werden. Die bisherigen Gardes générales, Gardes à cheval, Forestiers et Arpenteurs forestiers, setzen unter den veränderten Benennungen provisorische Oberförster, reitende

Förster, Revier-Förster, Waldmesser oder Forst-Condukteur, ihre bisherigen Dienstverrichtungen fort, und sollen die Gouvernements-Commissarien zu den erledigten Stellen aufs schleunigste tüchtige Subjekte in Vorschlag bringen.

Bemerk. Unterm 10. Aug. ej. a. ist eine Central-Forst-Direktion für den ganzen Umfang des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein gebildet und ein Ober-Forstmeister nebst drei Forstmeistern ernannt, auch unterm 17. desselben Monats den Forstbeamten eine ausführliche Dienstinstruktion erteilt worden.

2951. Aachen den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Sicherung des Post-Dienstes gegen Störungen wird bestimmt, daß Post-Pferde und Wagen zu keinem andern Dienste requirirt, oder von Militair- und Civil-Beamten und Kourieren unentgeltlich verlangt werden können; daß die Posthäuser, so wie die Wohnungen und Stallungen der Posthalter von Natural-Einquartirung, gegen Vergütung der von der Gemeinde anderweitig für ihre Rechnung untergebrachten Einquartirung, frei sein sollen, und daß in außerordentlichen Fällen, beim Mangel von Postpferden, die örtliche und resp. die nächstliegende Gemeinde, zur Stellung von Hülfpferden, gegen baare Zahlung der Postsätze, verpflichtet ist.

Bemerk. Unterm 3. Mai 1814 sind die Forstbeamten, jedoch nur für ihre Personen nicht aber für ihren Häuser und Güter-Besitz, gleichmäßig von der Natural-Einquartirung befreiet worden.

2952. Aachen den 2. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die Auszeichnung der Polizei-Beamten während ihrer Amtsverrichtungen soll, und zwar für die Bürgermeister und Oberpolizeibeamten, in einer Schärpe, für die Unterpolizei-

beamten aber, in einer Armbinde von schwarzer weißer und citrongelber Farbe bestehen.

2953. Aachen den 4. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen kann nur  $\frac{1}{10}$ tel des Betrages in Scheide-Münze, wozu alle unter 30 Centimen tarifirte Geldsorten gehören, entrichtet werden.

2954. Aachen den 5. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Zur ferneren Verhütung der bei der vorigen Regierung des Landes habituell gewordenen Mißbräuche bei Lieferungen für den öffentlichen Dienst, werden die Strafen festgesetzt, womit sowohl die versuchte als stattgefundene Bestechung der Beamten durch Anerbietungen eines Gewinnantheils u. s. w. belegt werden sollen. Zugleich werden die, zur Gültigkeit eines Lieferungs-Contractes, erforderlichen Formalitäten näher bezeichnet.

2955. Aachen den 6. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Gelegentlich der stattgefundenen Anordnung eines allgemeinen kirchlichen Dankfestes, für den siegreichen Einzug der hohen Verbündeten in die Hauptstadt Frankreichs, der Thron-Entsetzung Napoleons-Bonaparte und der Wiedereinsetzung Ludwig XVIII auf den französischen Königs-Thron, werden die Bewohner des General-Gouvernements zu mildthätigen patriotischen Beiträgen, für die in den Haupt-Lazarethen zu Lüttich, Aachen und Eöln befindlichen verwundeten Krieger, aufgefordert.

2956. Aachen den 6. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Ueber die in den Städten und auf dem platten Lande im ganzen Umfange des General-Gouvernements zu errichtende Bürger-Miliz, — welche in Gemeinschaft mit der zu bildenden Gouvernementsmiliz (Nro. 2947 d. S.) zur Handhabung der innern Landes-Sicherheit bestimmt ist, — werden ausführliche und ohne Verzug auszuführende Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Unterm 4. Aug. ej. a. ist, wegen zulässiger Errichtung von Schützen- und Reuter-Abtheilungen und über die Organisation der Miliz-Bataillone in den Städten, nachträglich verfügt; sodann auch am 9. Februar 1815 die Beschleunigung der Bürger-Miliz-Organisation befohlen worden, damit diese, gemeinschaftlich mit den Polizeibehörden und der Gouvernements-Miliz, die Sicherheitspolizei handhaben helfe.

2957. Münster den 6. April 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
zwischen Weser und Rhein.

„Instruktion für die Landräthe und Polizei-Direktoren,  
„desgleichen für die Ober-Commandanten der Landsturms-  
„Bezirke und Chefs der Bürgerwacht-Bataillone, über die Art  
„der Organisation des Landsturms resp. der Bürgerwache,  
„nebst Andeutung der durch Formation und Dienstleistung  
„des Landsturms, in militairischer, polizeilicher und nationa-  
„ler Hinsicht, zu erreichenden Zwecke.“

2958. Münster den 6. April 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre d. d. Frankfurt den 14. Decbr. v. J., soll für die Dauer dieses Krieges der 18. Kriegs-Artikel für die ganze Monarchie suspendirt sein, dagegen jeder Deserteur, mit Verlust des National-Zeichens, mit Verlesung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, mit

einer körperlichen Züchtigung von 50 bis 100 Hieben und mit wöchentlichem strengen Arrest, bei einer zweiten Entweihung aber mit dem Tode, bestraft werden.

Zugleich werden die Provinzen Cleve, Mark, Ostfriesland, Tecklenburg, Minden und Ravensberg als diejenigen öffentlich belobet, welche sich durch treue Anhänglichkeit an König und Vaterland ausgezeichnet haben.

2959. Münster den 12. April 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Der Wirkungskreis des zu Düsseldorf errichteten Cassationshofes (Nro. 2935 d. S.) wird auch auf die übrigen Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein ausgedehnt und, unter Erörterung der Zusammensetzung und des Geschäfts-Betriebes dieses neuorganisirten Cassationshofes, zugleich verordnet, daß die zu Münster oder bei andern auswärtigen Gerichten bereits eingeführten, noch nicht entschiedenen, so wie die künftigen Cassationsgesuche, binnen der gesetzlichen Frist, bei dem Cassationshofe zu Düsseldorf eingeführt werden müssen.

2960. Aachen den 12. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 11. v. M., wird der Wirkungskreis der künftig unter dem Namen Landes-Direktorial-Räthe fortbestehenden Präfektur-Räthe näher bestimmt, und werden zugleich —, rücksichtlich des Fortbestandes der seitherigen Communal Verfassung, — an die Stelle der frühern General-Räthe der drei Departements, aus jedem derselben 5 benannte Deputirte, zu einer Landesdeputation zusammenberufen; diese soll an allen das gemeine Wohl des Landes betreffenden Berathungen Theil nehmen, aus sich selbst einen Präsidenten erwählen und sich von Zeit zu Zeit, nach der Verfügung des General-Gouvernements, zu Aachen versammeln; die vormaligen Arrondissement-Räthe fallen ganz weg, wogegen die provisorischen Kreisdirektoren befugt sind, aus jedem Kanton einen erfahrenen und mit dem Vertrauen der Einwohner geehrten Mann zur Berathung über allgemeine Steuer- u. a. Angelegenheiten einzuladen.

2961. Aachen den 12. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Alle Kriegslasten ohne Unterschied sind verhältnißmäßig zu vertheilen, und es kann keine Last einzelnen Gewerben oder Personen als eine besondere Last aufgelegt werden, sondern eine jede muß zur Ausgleichung kommen.

Niemand ist frei von der Einquartirung, wessen Standes er auch sey, ausgenommen der Arme, welcher von der Gemeinde für so arm erkannt wird, daß keine Einquartirung bei ihm eingelegt werden kann, nur darf die Einquartirung nicht willkührlich, sondern nach einem auf Grundsätze beruhenden Verhältniß eingelegt werden.

Zur gleichförmigen Vertheilung der Lasten müssen Klassificationen statt finden.

In den Städten kann die Klassification nicht nach den Grundstücken angelegt werden, sondern nach dem mehreren oder minderen Einkommen der Bewohner derselben. Es ist daher nöthig, daß sich durch Wahl ein Comite in einer jeden Stadt bilde, welches die Abschätzung und Classification sämtlicher Bewohner anfertigt und solche beim Bürgermeister in Beiseyn der Stadt-Räthe zur Basis der Lastenvertheilung niederlegt.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß der Beitrag, zum Vorspann in den Städten, nicht die unterste Klasse, worin sich die Aermern befinden, treffen kann.

Für das Land sind folgende Grundsätze anzunehmen:

1. Alle auf die Einwohner einer Gemeinde vertheilt werdende Requisitionen so wie alle andere ungewöhnliche persönliche Lasten, müssen von denjenigen bestritten werden, welche die in dem Gemeine-Bezirk befindlichen Häuser, Gründe und Gewerbe unmittelbar bewohnen, benutzen oder betreiben und in dieser Hinsicht als die Besitzer des Voraths angesehen werden, auch den bestehenden Gesetzen gemäß (3ten Frim. S. VII.) zum Vorschuß der öffentlichen Abgaben sogar der gewöhnlichen in jedem Falle verbunden sind.

2. Zur leichtern Vertheilung dieser Lasten und bequemen Uebersicht der vorhandenen Hülfsmittel so wie zur Verhütung, daß man durch Abschaffung des Zugviehes und andere dem allgemeinen Gewerbestande so nöthigen Vorräthe, sich dem öffentlichen Dienste entziehe, werden die Vorsteher

in allen Gemeinen, wo Landwirthschaft der Haupt-Nahrungs-Zweig der Bewohner ist, das in Kultur stehende Grundeigenthum in mehrere Vertheilungsloose oder sogenannte Billere abtheilen, dergestalt, daß in jedem solchen Ackerloose 10 Hektaren in Aekern, Wiesen oder Baumgärten aufgenommen werden, welches Maaß jedoch in dem Verhältniß ausgedehnt werden kann, als vielleicht ein oder anderer Bestandtheil eines solchen Looses sich in der Grundsteuer-Rolle geringer als die übrigen angeschlagen befindet.

Die sogenannten überschlagenden d. i. solche Ländereien, welche von andern bespflügt werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, werden in ähnliche oder besondere Abtheilungsloose gebracht, und die Besäckerer derselben sind verbunden, in der Gemeinde, worunter sie gelegen, jemanden zu bestimmen, an welchen die, jene Gründe betreffenden Forderungen, gerichtet werden können.

3. In Betracht, daß die Buschbenutzung in der Regel kein besonderes Gewerbe noch Vorrath an Vieh und sonstigen Naturalien voraussetzt, bleiben selbige in den persönlichen Lasten (außer Holzlieferungen) von allem Beitrage verschont.

4. Die übrigen in der Gemeinde vorhandenen Gewerbklassen werden mit Ansetzung sogenannter blinder Morgen, in ähnliche Gewerbloose eingetheilt, so daß ein muthmaßlicher aus einem solchen Gewerbe sich ergebender Einkünfte-Gewinn von 1,000 Franken z. B. einem Ackerloose das Gleichgewicht halten mag.

5. Die Zusammensetzung dieser auch schon früher üblich gewesenen Gewerbloose bleibt dem Vorsteher mit Zuziehung zweier Schöffen, die beide in der Grund- und Personalssteuer am höchsten angeschlagen, und den zwei ältesten Re-partiteurs aufgetragen, welche sich leicht überzeugen werden, daß es hier weder auf gehässige Vermögens-Erforschungen, noch auf den schwer zu erreichenden höchsten Grad von Genauigkeit, sondern einzig darauf abgesehen ist, daß jeder Gewerbetreiber nach seinem aus der Einrichtung seiner Hauswirthschaft und seinem Verzehr schon in die Augen leuchtenden oder sonst bekannten Gewinn und Erwerb zu diesem vorgesehnen, und um desto empfindlichern Lasten zur Erleichterung seiner Mitbürger, ebenfalls das Seinige beitrage.

6. Diese auf solche Weise gebildeten Gewerbe- und Ackerloose werden demnach für die Zukunft den Vertheilungsmaßstab für alle vorkommende Lasten obiger Art abgeben.

Bei einem aus mehreren benachbarten Beitrags-Pflichtigen zusammengesetzten Loose, ist der Meistbegüterte als sogenannter Billetträger für die ganze seinem Loose zugeheilte Quote, jedoch nur als Vorschuß, verantwortlich, und kommen demselben zur Eintreibung der ihm gebührenden Beiträge mit Vorbehalt der ihm allenfalls gebührenden besondern Entschädigung, die bereitesten Zwangsmittel zu staten.

7. Bei Requisitionen von Gegenständen verschiedener Art werden die Vorsteher dahin Bedacht nehmen, daß den Gewerbbillets vorzüglich jene Gegenstände zugewiesen werden, deren Beschaffung ihnen am wenigsten schmer fällt; zur Erleichterung der dadurch nöthig werdenden Gleichstellung wird man bei jeder Umlage die Ausgleichstare der verschiedenen Requisiten im Geldanschlage beifügen.

8. Zu Fuhr- und andern Diensten werden alle Loose der Reihe nach aufgeboten, und zwey einspännige Pferde-fuhren, drei Ochsen-Fuhren und sechs Handdienste als gleiche Lasten behandelt und ausgeglichen, je nachdem die Loose-Inhaber mit der einen oder andern Gattung von Zugvieh, oder mit gar keiner versehen sind; der einspännige Pferde-Dienst

	Fr.	St.
wird hiebei zu . . . . .	2	70
der zweispännige Pferde-Dienst zu . . . . .	4	70
die Ochsenfuhr zu . . . . .	1	80
und der Hand-Dienst zu . . . . .	,	90

auf jeden Tag berechnet.

Bei eintretenden Reklamationen, welche von dem Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher nicht geschlichtet werden können, wird das Classifications-Register von den Städten oder das Billet-Register vom Lande mit der Reklamation dem Herrn Kreis-Direktor zur Entscheidung vorgelegt. Gegen diesen Ausspruch findet keine weitere Reklamation statt.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind unterm 20. Febr. 1816 von dem Gouvernements-Commissär im Roerdepartement den Kreis und Lokal-Behörden, zur Nachricht und nachträglichen Einrichtung der Billet-Register, wiederholt mitgetheilt worden. (s. Amtsblatt des Roer-Departements Jahrg. 1816 pag. 58.)

2962. Aachen den 14. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

In den an den Militair-Strassen gelegenen Etappen-Orten sollen, um die auf ersteren gefährdete gute Ordnung herzustellen und zu befestigen, bleibende Militair-Kommandanten angestellt werden, welche, von anderen Verhältnissen unabhängig, durch fortgesetzte Verwaltung ihres Postens mit den Lokalverhältnissen näher bekannt, um so besser im Stande sein werden, die zwischen dem Militair und den Quartiergebern entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Die Dienstobliegenheiten der Kommandanten in Beziehung auf das Einquartierungs- und Marschwesen, so wie rücksichtlich der Polizei bei diesen und in den Militair-Kazarethen, sodann auch ihre Dispositions-Befugnisse über die Gouvernements- und Bürger-Miliz werden ausführlich bestimmt.

Bemerk. Unterm 22. Mai ej. a. ist den Etappen-Commandanten aufgegeben worden, nur den dazu berechtigten Militairpersonen Transportmittel zu gewähren und auf die pünktliche Ablösung der Vorspanner in jedem Etappen-Orte zu wachen. Am 15. April 1815 hat der Gouvernements-Commissär des Roer-Departements, bei dem Wiederausbruch des Krieges, die Zahl der (unter Autorität der Etappen-Commandanten fungirenden) bereits angeordneten Etappen-Commissäre für bezeichnete Etappen-Orte vermehrt, welchen die Aufbietung der Vorspanner zum Militair-Parkdienste und die Sorge für regelmäßige Verwaltung desselben obliegt.

2963. Aachen den 16. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Publikation eines Tarifs der quantitativen und qualitativen Verhältnisse der Mundportionen und Fourage-Rationen, wonach alle Militairpersonen nach Maaßgabe ihres Ranges und der Waffengattung, wozu sie gehören, entweder aus den angelegten Magazinen oder von den Quartiergebern verpflegt, oder nach bestimmten Geldsätzen für die Entbehrung der Natural-Verpflegung entschädigt werden müssen.

2964. Aachen den 18. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Die im General-Gouvernement durch die eingetretenen politischen Veränderungen in Stocken gerathene Criminal-Justizpflege soll, durch Wiedereröffnung der Assisenhöfe, in gesetzlichen Fortgang gebracht werden; zur Haltung der Letztern werden die Justizbeamten ernannt, und die weitem Befugungen getroffen. Am 20. Juni c. a. soll der Assisenhof für des Roer-Departement seine Sitzungen zu Aachen eröffnen.

2965. Münster den 19. April 1814.

Die Königl. provis. Regierungs-  
Commission.

Zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung und zur Vertilgung der natürlichen Blattern sollen zu Münster ein Central-Ausschuß und in den Kreisaupt-Orten Kreis-Ausschüsse gebildet werden, welche mit ersterem in steter Verbindung stehen, und das Impfgeschäft in jeder Gemeinde einem Arzte oder Wundarzte übertragen werden; die Bürgermeister sollen von den der Blatternansteckung noch unterworfenen Personen vollständige Listen anfertigen, welche mittelst der Landrätthe den Ausschüssen, und von diesen den Impfarzten zugestellt werden; Letztere müssen über die von ihnen geimpften Personen namentliche Verzeichnisse führen und diese jährlich an die Kreis-Ausschüsse richten, um dem Central-Ausschuß die Materialien zur Aufstellung einer Hauptnachweise der jährlich Geimpften, und zur Ermittlung der durch Thätigkeit ausgezeichneten Impfarzte zu liefern. Niemand darf in eine Schule oder sonstige öffentliche Anstalt aufgenommen, zur Confirmation zugelassen und als Lehrling oder Gesinde gedungen werden, der nicht durch einen, von einem Arzte oder Wundarzte ausgestellten und vom Bürgermeister beglaubigten, Schein beweiset, daß er geimpft sei, oder die natürlichen Blattern gehabt habe. Contraventionen hiergegen sollen von den Bürgermeistern und Kreis Ausschüssen den Friedensgerichten zur polizeilichen Bestrafung angezeigt werden. Für die Schutzblattern-Impfung darf weder von den Impflingen noch von ihren Angehörigen eine Belohnung gefordert werden. Der Eifer der Aerzte und Wundärzte wird von den höhern

Behörden mit Dank anerkannt, und können baare Auslagen von den Ausschüssen liquidirt werden. Die Impfung der natürlichen Blattern ist ausdrücklich verboten; sobald als sich letztere irgendwo zeigen, müssen auf desfallige Anzeige und auf Betrieb der Kreisausschüsse in der betreffenden Gemeinde und Nachbarschaft alle gesunde noch nicht geimpfte Kinder, welche zwei Monate alt sind, vaccinirt werden.

Beim Ausbruch einer Blattern-Epidemie müssen während deren Dauer die Lokal-Behörden und Medizinalpersonen über den Verlauf der Krankheit täglich an die Kreis-Ausschüsse berichten; die Polizeibehörden müssen dafür sorgen, daß die Wohnungen der Kranken gesperrt, die inficirten Häuser und Krankenzimmer mit Warnungstafeln bezeichnet, deren Einwohner von aller Gemeinschaft mit Andern abgeschnitten, und die Leichen der an den Blattern gestorbenen Personen schnell beerdigt werden. Nach dem Tode oder nach der Wiedergenesung von Blatternkranken müssen die Häuser, Stuben, Betten und Kleidungsstücke mit größter Vorsicht gereinigt und gewaschen, und dürfen hiernach letztere erst nach 6 Monaten, verkauft werden. Den Aerzten, Wundärzten, Geistlichen und Krankenwärtern wird die größte Behutsamkeit empfohlen, und sollen die Pfarrer die Vorsicht gegen Verbreitung der Seuche durch ihre Kanzelvorträge rege erhalten zc.

2966. Aachen den 25. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Bei dem jetzt wiederhergestellten Postverkehr mit Frankreich wird bestimmt, daß kein Beamter des General-Gouvernements, er gehöre zu einer Justiz-, Finanz-, Polizei- oder geistlichen Stelle, bei Kassationsstrafe, eine, nur durch Ertheilung, an ihn gerichtete Verfügung, Bekanntmachung und Requisition der französischen Civil- und Militair-Autoritäten, in sofern sich dieselben auf öffentliche Verhältnisse beziehen, beachten oder befolgen dürfe.

2967. Aachen den 25. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Die an die Stelle der, unter französischer Regierung bestandenem, Departemental-Kassen getretene neue Kassen-Einrichtung, — eine Haupt-Kasse zu Aachen für das ganze General-Gouvernement, welche mit den sämtlichen Bezirks-Kassen in Verbindung steht —, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

2968. Aachen den 28. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Unter Bestätigung des in der Verordnung vom 11. v. M. (Nro. 2941 d. S.) ausgesprochenen Grundsatzes, daß die bisherige Gerichts-Verfassung beibehalten werden soll, wird u. a. folgendermaßen ferner verfügt:

1. Der oberste Gerichtshof zu Lüttich, welcher aus einer deutschen und einer französischen Sektion besteht, bildet die Appellations-Instanz für den ganzen Umfang des General-Gouvernements; die deutsche Sektion ist zur Entscheidung aller Appellations-Sachen bestimmt, welche von den in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichten eingehen, und an zweien zu bestimmenden Tagen jeder Woche wird sie die in Correktions-Sachen eingehenden Appellationen entscheiden und resp. als Anklage-Kammer fungiren.
2. Die Cassations-Instanz für alle diejenigen Sachen, welche bei der deutschen Sektion des obersten Gerichtshofes und bei den deutschen Kreis- u. a. Gerichten verhandelt werden, ist der zu Düsseldorf gebildete Cassationshof (Nro. 2935 d. S.); derselbe wird in den Fällen, wo das Cassations-Gesuch für gegründet gehalten wird, in der Sache selbst und zwar in letzter Instanz entscheiden, welches auch dann stattfindet, wenn der Beschluß eines Appellationshofes, mit Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschwornen, bloß wegen falscher Anwendung des Gesetzes kassirt wird:

Ueber die Zusammensetzung des vorbezeichneten Appellations- und des Cassationshofes und über die bei beiden zu beobachtenden Prozeß-Formen ic. werden nach Maßgabe der bisherigen Gesetze Vorschriften erteilt, und für die

in französischer Sprache verhandelnden Gerichte analoge Einrichtungen getroffen.

Bemerk. Unterm 26. Mai ej. a. sind die laufenden Nothfristen in Cassations- und Appellations-Sachen verlängert, und ist am 22. Juni ej. a. erläuternd verordnet worden, daß die obigen Appellations- und Cassations-Instanzen auch in denjenigen Sachen zu beachten sind, welche vor dem 28. April in französischer Sprache verhandelt worden, nach diesem Zeitpunkte aber in deutscher Sprache hätten verhandelt werden müssen; weiter ist auch bestimmt worden, daß die Niederlegung der Succumbenz-Gelder bei Einführung eines Cassationsgesuchs bei jeder Kreis-kasse geschehen kann.

2969. Aachen den 30. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Nachträglich zur Verordnung vom 28. v. M. (No. 2950 d. G.) wird u. a. bestimmt:

1. Daß die bisherigen zur Bezeichnung der Holzschläge gebräuchtesten französischen Forsthämmer durch andere, mit V. M. (Verbündete Mächte) bezeichnete, Forsthämmer ersetzt und diese bei den Kreis-Direktoren, unter deren und der Kreisforstmeister gemeinschaftlichen Beschluß, besponirt werden sollen, über die jedesmalige Erhebung der Hämmer aber ein Protokoll abgefaßt und an ihre Stelle gelegt werden müsse.
2. Daß, da die frühere Dekoration der Forstbeamten, ein Bandelier mit dem Adler, künftig ganz wegfällt, die Erwähnung dieser Amtsauszeichnung („versehen mit meinem Bandelier“) auch aus den Frevelberichten ganz wegbleiben soll, ohne daß Letztere deshalb, als nichtig und unregelmäßig, angefochten werden können.
3. Daß die früherhin auf 24 Stunden beschränkte Frist, binnen welcher die Forstbeamten die entdeckten Frevel, unter dem Nachtheil der Nichtbeachtung, vor Gericht anzeigen und beschwören mußten, für die Zukunft auf drei Tage ausgedehnt sein soll.

2970. Münster den 30. April 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
zwischen Weser und Rhein.

Die, mittelst der Verordnung vom 28. Dez. v. J., (No. 2917 d. S.) in den vormals großherzogl. berg. Kreisen des Gouvernements bereits hergestellte Zulassung zum Armen-Rechte der prozeßführenden unvermögenden Parteien soll auch in den übrigen Gouvernements-Bezirken stattfinden, wenn die Partei ein Attest des Steuerempfängers „daß sie in der Steuerrolle nicht mit angeschlagen sei“ und ein Attest der Armen-Commission, „daß sie aus Armenmitteln fortdauernd Unterstützung erhalte“ beibringt.

2971. Münster den 6. Mai 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Die durch die französischen, westphälischen und bergischen Gesetze für Eigenthümer erklärten Colonen dürfen auf solchen Colonaten, wo noch keine Theilung des Holzes zwischen den Gutsherrn und Colonen stattgefunden hat, ohne Einwilligung und Anweisung der Gutsherrn, kein nutzbares Holz fällen. In dieser Beziehung behalten die frühern gesetzlichen Bestimmungen und die auf unerlaubtes Holzfällen geordneten Strafen provisorisch volle Anwendung.

2972. Aachen den 9. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Alle Hypotheken-Einschreibungen, deren zehnjährige Frist, seit dem 1. Jan. d. J. erloschen ist, können bis zum nächst-künftigen 1. Juni erneuert werden und behalten alsdann ihren Prioritäts-Rang eben so, als wenn ihre Erneuerung innerhalb der, durch den Art. 2154 des französischen Civil-Gesetzbuches, vorgeschriebenen Frist geschehen wäre.

Bemerk. Unterm 7. Juni ej. a. ist die obige Frist bis zum 1. Sept. 1814. erweitert worden.

2973. Münster den 10. Mai 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Bekanntmachung wegen des, auf Veranlassung des Herrn Civil-Gouverneurs, in der Diocese Münster auf den fünften Sonntag nach Ostern in allen kathol. Kirchen von dem ernennten Herrn Bischof angeordneten Dankfestes, wegen Befreiung des Papstes Pius VII. aus seiner seitherigen französischen Gefangenschaft.

2974. Aachen den 13. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Da die, zur Beförderung der allgemeinen Sache, im General-Gouvernement zugelassene allgemeine Werbung ungebührlich und zum Nachtheil des Gewerbebetriebes ausgedehnt worden ist, und da die Ursachen jener Zulassung nicht mehr bestehen, so soll im ganzen Umfange des General-Gouvernements, bis auf weitere Bestimmung, keine Werbung mehr gestattet werden.

2975. Münster den 14. Mai. 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Dem wiederholt erklärten Willen Sr. Maj. des Königs, bis zur Organisation, in der vorgefundenen Verfassung und Gesetzgebung der Provinzen des hiesigen Gouvernements, so wenig als möglich definitive Veränderungen zu treffen, entspricht die vorläufige Suspension bisheriger gesetzlicher Einrichtungen, die durch mehrjährige Erfahrung als nachtheilig allgemein anerkannt sind. Es wird dem gemäß verordnet:

1. In Civil-Prozessen können den Umständen nach mehrere Prorogationen oder Vertagungen der Audienz gestattet werden; den Advokaten oder Anwälten passirt aber nur einmal die Gebühr für eine Vertagung.

2. Die Zahl der zur Aburtheilung von Civil-, Corrections- und Criminal-Sachen in der Appellationsinstanz bei den Tribunälen nothwendigen Richter wird auf fünf bestimmt, und hierunter die Verordnung vom 10. Jan. c. (N. 2925 d. S.) Art.

III. wegen des Instanzenzuges abgeändert, auch ist wegen zweckmäßiger Constituirung der Appellations-Senate an die betreffenden Tribunale besonders verfügt.

3. Forstfrevel gehören, nach seitheriger Verfassung, in die Gathegorie der Polizei-Uebertretungen, in Absicht welcher Art. II. 1. letztgedachter Verordnung, die jetzige Verfahrensgart und Geseze in Wirkung erhält; zur Beschleunigung der Untersuchungen, Ersparung unnützen Kosten- und Zeitaufwandes für die Betheiligten wird jedoch hiedurch den Friedensgerichten die Befugniß ertheilt: Forstfrevel zu untersuchen, und in erster Instanz zu entscheiden, in sofern der eingeklagte Schadens- und Werths-Ersatz die Summe von 50 Francs nicht übersteigt. Bei dem Verfahren vor den Friedensgerichten vertreten die Forstbeamten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse den Kön. Anwald.

4. Die Wirksamkeit der unter franzöf.-westphäl. und bergischer Verfassung ergangenen Bestimmungen, über die Art der Ablösung vom Zehnten, wird als nach Erfahrung das privat Eigenthum verlezend, hierdurch suspendirt bis zur künftigen allgemeinen Revision und Reform der allgemeinen Gesezgebung. Alle deshalb noch anhängige Prozesse werden sistirt, und treffen die bereits aufgegangene Kosten vorläufig den Extrahenten.

Die Ablöse der Zehnten bleibt daher vorerst der gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

5. Von jetzt an tritt vorläufig außer Anwendung und Wirksamkeit das im vormal. Großherz. Berg. in Beziehung auf die Colonen der Gemeinde Lohne, Cant. Soest, ergangene Dekret vom 19. März 1813 (im Berg. Gesez-Büll. No. 48. F. 498) da es ohne rechtliche Veranlassung, bestehenden Contractsverhältnissen zuwider, für eine einzelne Gemeinde zur Kränkung der Privatrechte ein Jus singulare constituirte hat. Die wegen jenes Decretes etwa anhängigen Prozesse sind nach der Bestimmung ad 4. zu sistiren, keine neue Klagen der Art anzunehmen, und die Erbpächter im diesseitigen Theile des vormaligen Großherzogthums Berg mit Vorbehalt ihres bei künftiger Gesez-Reform zu beachtenden Rechts nicht befugt, kontraktwidrig  $\frac{1}{2}$  der Pachtgabe auf die Steuern einzubehalten und abzuziehen.

2976. Münster den 14. Mai 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
zwischen Weser und Rhein.

Publikation der im ganzen Umfange des Gouvernements anwendbaren Bestimmungen über die den im Lande zurückgebliebenen Frauen, Kindern, Wittwen und Waisen von Militair-Personen zuzuwendenden Servis-Zahlungen und Brod-Unterstützungen, bis zum Wiedereintrücken der Truppen in die Friedens-Garnisonen.

Bemerk. Unterm 29. Oct. 1814. ist die obige Vorschrift noch erläutert und modificirt, und ist die Wiederanwendung dieser Bestimmungen am 18. April 1815, nach dem Wiederaufbruch der Truppen nach Frankreich, versüßt worden.

2977. Aachen den 16. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Die künftig von den Gerichtshöfen, Tribunälen und Notariern bei authentischen Urkunden anzuwendende executorische Formel wird bestimmt.

2978. Aachen den 17. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Unter Auseinandersetzung der dringenden Umstände, welche das unter Beistimmung der Landesdeputation ausgeschriebene, gezwungene, unverzinsliche Anleihen von zwei Millionen Franken nothwendig gemacht haben, werden die darauf noch rückständigen Beiträge um so ernstlicher, und bei Vermeidung executiver Maßregeln eingefordert, als es sich dabei nicht um eine Steuer, sondern um einen, in einigen Monaten zurückzahlenden Vorschuß der bemittelten Klasse der Einwohner handelt.

2979. Aachen den 17. Mai 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-  
Departement.

Anstatt schriftlicher Mittheilungen an die Behörden, sollen künftig alle allgemeine Verfügungen und sonstige zur öffentlichen Verbreitung sich eignende Verhandlungen des Gouvernements-Commissariates, in ein Amtsblatt des Roer-Departements abgedruckt, und dieses, durch Vermittlung der Kreis-Direktoren, an sämtliche Beamten schleunigst versendet werden; Letztere müssen die in dem Amtsblatte an sie gerichteten Weisungen, ohne weitere desfallige schriftliche Aufforderung, erfüllen, und kann auch das Publikum auf die Sammlung sich abonniren.

Bemerk. Zufolge des vorangedeuteten Zweckes, werden in dem Amtsblatte auch die, im Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein enthaltenen (und in die gegenwärtige Sammlung schon aufgenommenen) Verordnungen des General-Gouverneurs, sodann manchfaltige Erneuerungen früherer gesetzlicher Vorschriften, so wie vorübergehende Instruktionen und neue Bestimmungen mitgetheilt; nur von Letztern wird das Wesentliche in dieser Sammlung angedeutet.

2980. Münster den 18. Mai 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die, in Folge des Pariser Friedensschlusses, von Gemeinden und Privaten gegen Frankreich zu liquidirenden Forderungen müssen bei einer zu diesem Behufe zu Münster angeordneten Liquidations-Commission, bis zum 10. Juni d. J., vollständig bezeugt, angemeldet werden; die Gattungen der liquidationsfähigen Forderungen, und die verschiedenen Perioden, aus welchen sie herrühren, werden außerdem näher bezeichnet.

2981. Münster den 19. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur  
zwischen Weser und Rhein.

In Verfolg der Gouvernements-Verordnung d. d. Münster den 10. Jan. d. J. (No. 2925 d. S.) welche Art. II. in den

Gerichts-Bezirken der Tribunale zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen die seitherige peinliche und correctionelle Straf-Gesetze aufgehoben, die Preussischen, namentlich den 20. Titel des 2. Buchs des allgemeinen Landrechts, die Verordnung d. d. Berlin den 26. Februar 1799 und stillschweigend alle Königl. Verordnungen, welche integrirende Theile der Strafgesetzgebung geworden, in Wirkung gesetzt; im Art. VI. aber das Verfahren in Criminal- und Correctional-Sachen noch beibehalten hatte, wird provisorisch bestimmt;

I. Die Preussische Criminal-Gerichtsordnung vom 11. December 1805 wird in den Bezirken vorgedachter Tribunale eingeführt, und das im ehemaligen Großherzogthum Berg bestandene Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen hierdurch aufgehoben.

II. Um den Gang der Untersuchungen mit der provisorisch im allgemein fortbestehenden Gerichts- und innern Verfassung der Tribunale möglichst übereinstimmend zu erhalten

1) Führen und vollenden die Instructions-Richter die in dem Umfange des Gerichtsbezirks vorkommenden Untersuchungen, wobei nachgelassen wird, in geeigneten Fällen die Friedens-Richter zu commitiren; den Instructions-Richtern und Königl. Anwälden wird es zur Pflicht gemacht, nur solche Zeugen vorzuladen, von denen mit Grund zu erwarten steht, daß sie etwas Wesentliches bekunden können. Den Inculpaten bleibt es dabei unbenommen, die Abhörnung der ex officio nicht vorgeladenen Zeugen auf ihre Kosten zu veranlassen.

2) Die Königl. Anwälde concurriren bei den Untersuchungen ferner, in Verbindung mit den Instructions-Richtern, zur Erreichung des wesentlichen Zwecks, Vergehen zu entdecken, deren Thatbestand festzustellen, die Schuldigen oder Verdächtigen zu verfolgen, nach geschlossener Untersuchung deren Vollständigkeit zu prüfen, und auf die Nachholung der entdeckten Mängel anzutragen.

3) Nach beendigtem Verfahren und durch den Königl. Anwalt geschעהener Einreichung der Akten, ernennet der Präsident des Tribunals ein Mitglied zum Referenten, und es wird zugleich der Tag bestimmt, an welchem die Sache zu entscheiden.

4) Das Verfahren zur Entscheidung bleibt öffentlich, dem Tribunale es jedoch unbenommen, bei Gegenständen, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen, oder sonst zur Publizität nicht geeignet, die Verhandlung bei geschlossenen Thüren zu verfügen.

Zu dieser Sitzung wird der Angeschuldigte persönlich vorgeladen, respective vorgeführt, nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnort nochmals befragt, der ernannte Referent erstattet in Gegenwart des Königl. Anwaltes und des Defensors den Vortrag, der bloß über die factische Ausmittelung, und die die Entscheidung leitenden Fragen sich verhält.

Nachdem von dem Königl. Anwalde und dem Defensor die nöthigen Bemerkungen und Gründe für oder wider die Freisprechung des Angeschuldigten, und die auf ihn anzuwendenden Gesetze entwickelt worden, berathschlagt das Tribunal, ohne Beiseyn ersterer über die Entscheidung, welche dem Angeschuldigten in der Audienz publizirt wird.

5) In Fällen, wo nach den nunmehrigen Gesetzen, Straf-Erkenntnisse, vor der Vollziehung, höherer Bestätigung bedürfen, erfolgt deren Einsendung mit den Akten an das Gouvernement, jedoch erst, wenn der Angeschuldigte sich bei dem ersten Erkenntnisse beruhigt, oder vor Publikation des in zweiter Instanz Ergangenen.

III. Die Corrections-Tribunale zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen bleiben ferner competent zur Aburtheilung der Corrections- und Criminal-Vergehen in erster Instanz, welche durch die Gesetze in thesi mit keiner längern, als zährigen Einsperrung verpönt sind. Die Bestimmung der Competenz erfolgt durch einen Beschluß der Rathskammer.

Das, nach der Criminal-Ordnung nur dem Angeschuldigten zustehende weitere Rechtsmittel geht von den Urtheilen der Tribunale zu Hamm, Hagen und Essen zur Entscheidung in letzter Instanz an das Corrections-Tribunal zu Dortmund, welches in jener Beziehung künftig aus 5 Mitgliedern besteht, und ebenfalls das Art. II. sub 3 bis 5 verordnete Verfahren beobachtet.

Die weitere Bertheidigung von den in erster Instanz bei dem Corrections-Tribunal zu Dortmund gesprochenen Urtheilen gelangt an eine aus dem Appellations-Hofe zu Düsseldorf gebildete Deputation.

IV. Zur Entscheidung der zufolge Art. III. nicht zur Competenz der Corrections-Tribunale gehörigen Vergehen in erster Instanz wird aus dem Tribunale zu Dortmund provisorisch ein mit Einschluß des Präsidenten aus 5 Mitgliedern bestehender Criminal-Gerichtshof gebildet. Die Ernennung der Mitglieder bleibt dem Tribunal-Präsidenten überlassen. Der Criminal-Anwalt zu Dortmund, an welchen die Corrections-Tribunale nach beendigter Untersuchung die Akten befördern, vertritt das öffentliche Ministerium, übrigens ist bei dem Criminal-Gerichtshof das Verfahren dem Art. II. sub 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen conform.

V. Das Rechtsmittel weiterer Bertheidigung wider Erkenntnisse des Criminal-Gerichtshofes zu Dortmund gehört zur Entscheidung der aus dem Appellations-Hofe zu Düsseldorf gebildeten Criminal-Deputation mit Bezug auf die dieserhalb besonders ergehende Bekanntmachung.

VI. Die der Criminal-Ordnung beigefügte Sportul-Laxe bleibt außer Anwendung, da die Sportul-Erhebung dort noch nicht eingeführt.

2982. Aachen den 21. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Die sämtlichen Anstellungen von Beamten sind als ganz provisorisch zu betrachten und sollen dieselben, bei ermangelnder Fähigkeit, Zuverlässigkeit, Sittlichkeit oder Thätigkeit, ohne weitläufige Untersuchung, entlassen werden können.

2983. Aachen den 22. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Festsetzung der Grundsätze zur Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein, zur Förderung patriotischer und wohlthätiger Zwecke.

2984. Münster den 22. Mai 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Zufolge einer königl. zu Paris am 6. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre, ist die in den ältern königl. Staaten bestehende Vorschrift, wegen Suspension der Prozesse, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, auch für den Bezirk des Gouvernements zwischen Weser und Rhein anwendbar.

2985. Aachen den 24. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Aufforderung zur Achtung und Schonung öffentlicher Denkmäler und Anlagen, nebst Festsetzung einer Belohnung von 200 Fr. für die bestimmte Anzeige solcher Freveler.

2986. Aachen den 27. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer von 2 Millionen Franken zur Deckung der Kosten der Militair-Bedürfnisse. Dieselbe wird nach dem Fuße der diesjährigen direkten Steuern dergestalt umgelegt, daß von dem Prinzipal der Grundsteuer 18 $\frac{1}{2}$ , der Personal- und Mobiliar-Steuer 73 $\frac{1}{4}$ , der Thür und Fenster-Steuer 22 und der Patentsteuer ebenfalls 22 Zulage-Centimen genommen werden. Die Quittungen über die Beiträge zum gezwungenen Anleihen sollen bei diesen Steuerzahlungen als baares Geld angenommen werden.

Bemerk. Unterm 4. Juni ist rücksichtlich der Aufrechnung des gezwungenen Anleiheus näher, und u. a., verfügt worden, daß da, wo die Beiträge zum Letztern jene zur außerordentlichen Steuer übersteigen, der Rest der Anleihegelder, bei den Beiträgen zur gewöhnlichen Steuer aufgerechnet werden soll.

2987. Münster den 27. Mai 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 12. Febr. c. a. (Nro. 2934 d. S.), wodurch die königl. preuß. Lotterie und die desfallige Gesetzgebung wiedereingeführt worden, wird das königl. Edict vom 31. März 1812, (Ges. Samml. S. 1812, pag. 31.) welches die lotterieweise Auspielung von Grundstücken verbietet, publicirt.

2988. Münster d. 20. Mai. u. Düsseldorf d. 31. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur und  
der General-Gouverneur der hohen  
allirten Mächte.

Mit Bezug auf die Verordnungen des königl. preuß. Civilgouvernements vom 10. Januar c. und 19. d. M. (Nro. 2925 und 2981 d. S.) wird die zu Düsseldorf stattgefundene Errichtung einer Appellations-Instanz für die bei dem Corrections-Tribunal und Criminal-Gerichtshof zu Dortmund in erster Instanz gefällten Urtheile in criminellen und correctionellen Sachen bekannt gemacht, und zu gleicher Zeit die zu dieser Deputation ernannten Mitglieder des Düsseldorfer Appellationshofes, so wie der Geschäftsbetrieb bei diesem Gerichtshofe bezeichnet.

2989. Aachen den 3. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Wegen des an mehreren Orten stattgefundenen Ausbruchs der Menschenblattern, werden die in Bezug auf die Impfung der Schugblattern (Ruhpocken) bestehenden Vorschriften dahin erneuert: daß alle, 3 Monat alte, noch nicht geimpfte Kinder, nicht nur sofort vaccinirt, sondern auch hiernach dem Arzte zur Untersuchung der Schugblattern vorgezeigt werden müssen; daß die durch Vorurtheil oder Eigensinn hierunter nachlässigen Einwohner durch die Polizei dazu angehalten, und daß deren Kinder, bei etwaiger weiterer Ausbreitung der Menschenblattern, in ein besonderes zu diesem Ende zu bestimmendes Behandlungshaus gebracht werden sollen, sodann auch daß der Eigenthümer eines Haus-

ses, in welchem die Menschenblattern ausbrechen, bei polizeilicher Strafe, zur desfallsigen Anzeige binnen den ersten 24 Stunden verpflichtet ist, um polizeiliche Maßregeln gegen weitere Verbreitung des Uebels treffen zu können.

2990. Aachen den 4. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung des Briefportos, der Extrapost- und Postwagen-Gelder werden, nebst den den Postofficianten gegen das Publikum obliegenden Verpflichtungen, in Erinnerung gebracht, und zugleich die den Postbeamten obliegende Mitwirkung zur Handhabung der Paßpolizei bestimmt.

2991. Münster den 4. Juni 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement  
zwischen Weser und Rhein.

Bekündigung des von dem königl. allgemeinen Kriegs-Departement zu Berlin am 19. v. M. erlassenen Publikandums wegen der von Sr. Maj. dem Könige, unter ehrenvoller Anerkennung der während des Krieges geleisteten Dienste, zu Paris am 30. April d. J. befohlenen Auflösung der bisher bestandenen Detachements freiwilliger Jäger.

Bemerk. Das Münstersche Intelligenzblatt Beilage zu No. 97 vom 5. Dezember 1815 enthält eine Bestimmung des königl. Kriegs-Ministeriums d. d. Berlin den 14. Novb. 1815, wodurch die Wiederauflösung der im Anfange desselben Jahres neu gebildeten Jägerdetachements befohlen wird.

2992. Aachen den 8. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Unter Abschaffung der frühern, mit den gegenwärtigen Regierungs-Grundsätzen nicht ferner verträglichen Vorschriften über Paß- und Fremden-Polizei, und mit Rücksicht

auf die nach dem kürzlich beendigten Kriege erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, werden die Pflichten der Grenz- und Lokal-Polizeibehörden, in Beziehung auf den Ein- und Ausgang und auf die innere Circulation der Fremden, so wie die Verpflichtungen der Reisenden zur Lösung oder Präsentation zum Visa der Pässe, und auch die Passgebühren bestimmt.

Bemerk. Unterm 29. Juni 1815 sind, durch die Besitzergreifungen der königl. Rheinprovinzen und sonstige politische Verhältnisse, Modificationen der obigen Vorschriften eingetreten.

---

2993. Aachen den 8. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Sämmtliche Veräußerungen von Domanal-Gegegenständen, welche nach der Occupation der Länder des General-Gouvernements vorgenommen sein könnten, werden für null und nichtig erklärt.

---

2994. Aachen den 10. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die früher stattgefundenene offizielle Bekanntmachung der 14tägigen Durchschnitts-Marktpreise aller Arten von Consumtibilien soll künftig wieder durch das Journal d. Nieder-Rheins geschehen, und werden die Gouvernements-Commissarien zur Aufstellung und Einsendung solcher 14tägigen Mercurialien für die vergangene und künftige Zeit angewiesen.

---

2995. Aachen den 11. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die gesetzlichen Jagdverbote, während der Hegezeit vom 1. April bis 1. Septb. jedes Jahres, werden erneuert.

---

2996. Aachen den 11. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

In dem Tit. 32, Art. 13 der auch durch die letzte französische Gesetzgebung bestätigten Forst-Polizeiordnung von 1669, wird verordnet:

„Wer, zum Gebrauche bei Hochzeiten oder Festlichkeiten, Bäume, Zweige oder Blätter aus Staats- oder Privatwaldungen, unbefugter Weise abhaut, abreißt und fortbringt, soll dafür, wie bei jedem andern Forstfrevel, nach Qualität und Quantität des entfremdeten Holzes, mit Geldbuße, Restitution und Schadenersatz angesehen werden.“

Da nun der an mehreren Orten meines General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweih- und andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Baumzweigen zu verzieren, eine dem Forstwesen sehr nachtheilige Uebertretung jenes Gesetzes herbeiführt; so finde ich mich veranlaßt, nicht nur selbiges hieburch aufs neue in Erinnerung zu bringen, und den gerichtlichen Polizeibehörden die strenge Verfolgung der in Gemäßheit desselben ihnen zu denunciirenden Contraventions-Fälle zur Pflicht zu machen; sondern auch überdem zu verordnen, daß das bloße, durch das Zeugniß eines Forststoffzianten zu constatirende Factum der geschehenen Ausschmückung eines Hauses oder einer Straße mit Baumzweigen gegen die Hausbewohner oder Gemeindeglieder ein polizeigerichtliches Verfahren begründen, und nichts sie von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien soll, als der Beweis, auf eine gesetzmäßige Weise in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu seyn.

**Bemerk.** Unterm 22. Sept. sj. a. ist, gelegentlich der, bei der Geburtsfeier Sr. Maj. des Königs von Preussen, stattgefundenen häufigen Contraventionen des obigen Verbotes, dessen Inhalt mit dem Zusatz erneuert worden, daß derjenige, welcher bei öffentlichen Feierlichkeiten und Privatfesten jeder Art und Gattung, ohne irgend eine Ausnahme, dagegen handelt, mit der vorbemerkten Strafe belegt werden soll.

2997. Aachen den 14. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Bei der Beitreibung der Strafgeelder für Forstfrevel soll die Exekution künftig nicht mehr bis zum Verkauf der Immobilien ausgedehnt werden, wenn nicht zugleich der dem Freveler obliegende Schadenersatz diesen Verkauf nothwendig macht; wenn die Exekution zur Beitreibung der Strafgeelder und der Entschädigung gemeinschaftlich durch den Verkauf der Mobilien versucht wird, so sollen die Entschädigungsgelder allemal zuerst in Abzug gebracht, und sobald diese gedeckt sind, nicht über den Verkauf der Mobilien hinausgegangen werden.

2998. Aachen den 14. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
Rhein.

Da, zufolge höherer Bestimmung, die Ueberschüsse der gewöhnlichen Steuern des General-Gouvernements zur Vergütung der Militair-Lieferungen verwendet werden dürfen, so soll der durch das gezwungene Anleihen und durch die außerordentliche Steuer gebildete Fond von 4 Millionen Franken, zur Rückzahlung des gedachten Anleiheus und zur Anschaffung und Vergütung der Fourage der durchmarschirenden und kantonirenden Truppen, angewendet werden, wor durch dann der Betrag jener außerordentlichen Steuer dem Lande unmittelbar wieder zu gut kommen wird. (Conf. Nro. 2978 u. 7986. d. S.)

2999. Aachen den 14. Juni 1814

Der General-Gouverneur vom Nieder-  
und Mittel-Rhein.

Bei der, in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom 30. v. M., stattgefundenen Vereinigung mit dem für Rechnung der Krone Preußen verwaltet werdenden Gouvernement vom Nieder-Rhein der Haupttheile der bisher zum Gouvernement vom Mittel-Rhein gehörigen drei Departemente des Rhein's und der Mosel, der Saar und der Wäl-